

<b>Beschlussvorlage Nr. USB 4/2024</b>
--

Zuständig: Fachbereich 4  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Frau Griese

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehringers Schlade" im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche  
- Satzungsbeschluss -**

<b>Gremium</b> ↓	<b>Sitzungstermin</b> ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 02

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringers Schlade“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung.

## **Sachdarstellung:**

In seiner Sitzung am 13.05.2020 hat der Rat die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB für den Bereich der Friedhofserweiterungsfläche beschlossen. Ziel der Änderung ist die Nachverdichtung im Innenbereich. Durch die Planung soll die langfristig nicht benötigte Friedhofserweiterungsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass es sich bereits um die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ handelt. Das Verfahren wurde daher unter dieser Begrifflichkeit weitergeführt.

In der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Dabei wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen unterrichtet.

Während des Verfahrens sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

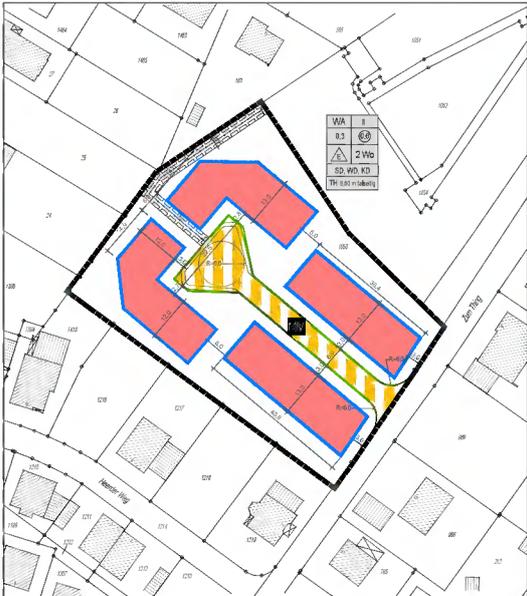
Die Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Stellungnahmen werden ebenfalls beigefügt.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine wesentlich in die Planung eingreifenden bzw. materiellen Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

M. Bathe  
Allgem. Vertreter  
des Bürgermeisters

S. Rothauge  
Fachbereichsleiter

- 1**        **Bebauungsplanentwurf**
- 2**        **Begründung mit Umweltbericht**
- 3**        **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 4**        **Hydrogeologische Erkundung**
- 5**        **Abwägungsliste**
- 6**        **Stellungnahmen**



**Planzeichenerklärung**

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

Wohnfläche (W) nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

Grundflächenzahl (GFZ) nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse, ab Hökennmaß

Traufhöhe, ab Hökennmaß

Maximale Bauflächen, Baugruppen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO sowie §§ 22 und 23 BauVO

Einbauweise

Baugruppe

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

Verkehrsflächenzone

Verkehrsflächenzone besonderer Zweckbestimmung

Mischverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

Nur einen Leuchtentwurf zu beleuchtende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauVO

unterirdischer Mischwasserkanal gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVO

Sinnlos der 4. Änderung des kommunalen Satzungsrechts des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauVO

Bauelemente-Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauVO i.V.m. § 59 BauNVO NRW 2018

SD Statisch

HD Mischschicht

HD Mischschicht

Sonstige erklärende Planzeichen ohne Rechtscharakter

Planbegrenzungen und -nummern

vorhandene Bebauung

Bestimmung von Abständen

vorgeschriebene Grundstücksabgrenzung und Bebauung (eindeutliches Konzept)

**Verfahrensvermerke**

<b>PLANSGRUNDLAGE</b> Die Übermittlung der Baugrunderlagen mit dem Lageplan ist nach § 10 Abs. 1 BauNVO zu beschreiben. Die Plangrundlage entspricht der Anforderung der § 11 des Hochwasserereignis 1990/1991 vom 18.12.1990.	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b> Der Rat der Stadt Balve hat am 19.05.2020 die Aufstellung dieses 4. Änderung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauNVO beschlossen. Der Beschluss wurde am 27.05.2020 öffentlich ausgelegt.	<b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b> Der Entwurf dieser 4. Änderung des Bebauungsplans ist mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO vom 02.01.2020 bis einschließlich 02.02.2020 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 BauNVO am 26.12.2023 öffentlich beantragt worden.
Balve, den .....	Balve, den .....	Balve, den .....
Offenl. Beam. Vera. Ingenieur	gms. Mülking K. Mülking Bürgermeister	gms. Mülking K. Mülking Bürgermeister
<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> Der Rat der Stadt Balve hat am .....	<b>SCHLUSSERFÄHRTUNG</b> Gem. § 10 Abs. 3 BauNVO ist dieser Bebauungsplan an .....	
Balve, den .....	Balve, den .....	
gms. Mülking K. Mülking Bürgermeister	gms. Mülking K. Mülking Bürgermeister	

**6. Gestaltliche Festsetzungen**  
Nach § 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 59 BauNVO

6.1 Dächer  
Für die Hauptgebäude sind nur geringe Dächer (Schieferung 50°), Wind- (WD), Kippelwindsch (KW) zulässig.  
Dachflächen und Dachschichten sind nur bis maximal zur Hälfte der zugrenzten Traufhöhe zulässig.

6.2 Begrünung der Vorgärten und Gärten  
Begrünungspflicht in Vorgärten  
Vorgärten in Zone dieser Satzung sind die Grundstücksfläche zwischen der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenoberkante) von der eine Traufhöhe ergibt, und der im Bebauungsplan für das jeweilige Grundstück festgesetzten Baugrenze und ihre Weiterführung bis zu dem seitlichen Grundstücksgrenze.  
Vorgärten sind nicht übermäßig Grundstücksflächen sind getrennt anzulegen und vollständig mit bodendeckender Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ein auf dem Anteil der Straßenseite zu Mittelstreifen, Fahrbahnabläufe und -böden, Grundstücksflächen Zufahrten zu Garagen und Carports sowie Ziergrünanlagen mit Zierpflanzen gem. 2m Breite ist eine Vegetationsbreite von Vorgärten und Bepflanzung von Vorgärten (Straßenbäume) zulässig, ist unzulässig.  
Im Bebauungsplan sind die Grundstücke im Vordergrund des Laubbaums zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Pflanzhöhe: H. 3m, m.B. 15-18 cm oder Strauchhöhe, m.B. 100-150cm.

**Pflanzliste:**

Baumarten	Falloben
Acer campestre	Falloben
Quercus robur	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Eiche
Prunus avium	Vogelbeute
Quercus robur	Stieleiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix caprea	Birchweide
Acer pseudoplatanus	Baumweide
Acer platanoides	Spitzahorn
Corylus avellana	Baumhasel
Tilia cordata	Weidenröschen
Hochstammige Obstbäume	

**Sträucher:**

Cornus sanguinea	Hornveilchen
Cornus sanguinea	Hornveilchen
Crataegus monogyna	Zweiflügeliger Weißdorn
Prunella spinosa	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenrose
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Spiraea alba	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schwarze Holunder

6.3 Einfriedigungen  
Im Bebauungsplan sind Einfriedigungen zum öffentlichen Straßenniveau ausschließlich als gestrichelte Linien auszuführen einer Art zulässig.

Zu verwendende Gitter:

Ordnungsbild	Hainbuche
Ordnungsbild	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare	Liguster
Taxus baccata	Eibe

**Teil II: Hinweise**

1. **Anmerkung**  
Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans festgestellt werden, dass besondere oder sonstig besondere Umstände vorliegen, die sich nach den anerkannten Verfahren gem. § 44 und 45 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, so sind diese im Bebauungsplan zu berücksichtigen.  
\*Gestaltung und Bauverfahren sind gem. § 39 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO in der Zeit von 1. März bis zum 30. September zugelassen, bevor die Baugrunderlagen, Urheberrechte, insbesondere Form- und Patentrechte zur Bearbeitung des Entwurfs der Pläne.

2. **Bodenverhältnisse**  
Bei Bodenverhältnissen können Bodenverhältnisse (über- und unterirdische) Bodenverhältnisse, d.h. Mauer, sind Gebiete, die sich durch die Lage und Ausdehnung der Grundstücke im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenoberkante) befinden, sind zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Bodenverhältnisse ist der Untere Bauaufsichtliche Dienst (UdD) der UfA, 1. Ordnung, in Balve.  
Andererseits sind anzuzeigen, dass die Bodenverhältnisse und die Ermittlung der Bodenverhältnisse sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Bodenverhältnisse ist der Untere Bauaufsichtliche Dienst (UdD) der UfA, 1. Ordnung, in Balve.  
Die Ermittlung der Bodenverhältnisse ist der Untere Bauaufsichtliche Dienst (UdD) der UfA, 1. Ordnung, in Balve.  
Die Ermittlung der Bodenverhältnisse ist der Untere Bauaufsichtliche Dienst (UdD) der UfA, 1. Ordnung, in Balve.  
Die Ermittlung der Bodenverhältnisse ist der Untere Bauaufsichtliche Dienst (UdD) der UfA, 1. Ordnung, in Balve.

3. **Kampfmittel**  
Ist die Durchführung von Bauarbeiten der Straßenaufgaben verfallen oder werden verfallene Gegenstände beschaffen, sind die Arbeiten sofort anzuhalten und es ist vorzuziehen, das Gelände der Stadt Balve oder einer der Städte Balve zu veräußern.

4. **Bauverfahren**  
Die hier festgesetzten Bauverfahren sind auf der Grundlage der Bauverfahren zu verstehen. Gleiches gilt für die Bauverfahren aus Balve für die Straßenaufgaben sowie für die Fundamente der Baugrunderlagen.

5. **Begrünung**  
Der Richter liegt im Umfeld einer oder mehrerer Projekte.  
Die hier festgesetzten Bauverfahren sind auf der Grundlage der Bauverfahren zu verstehen. Gleiches gilt für die Bauverfahren aus Balve für die Straßenaufgaben sowie für die Fundamente der Baugrunderlagen.

Die Bauwerke können, zudem sollte bei Einbauten oder dem Ausbau von Baugrunderlagen auf die Beschaffenheit des Untergrunds geprüft werden. Vorhandene Lagerstätten (z.B. Erdgas) oder Anbauwerke zu prüfen, die nach dem Bauverfahren durch geringere bauliche Maßnahmen entstehen sind, entspricht sich einer Baugrunderlagen. In diesem Fall sollte ein anerkannter Sachverständiger eingesetzt werden. Die Sachverständigen-Anfrage hat auf der Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 des BauNVO, die im Bereich Abfallwirtschaft und Gebäudetechnik im Geschäftsbereich „Umwelt- und Klimaschutz“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: <https://www.bau-nvo.de/439> im rechten Bereich der Website unter „Download“.

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3034), in der zuletzt gefassten Fassung

Baugrunderlagenverordnung (BauGrV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt gefassten Fassung

Bauverfahrenverordnung (BauVerV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt gefassten Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 107), in der zuletzt gefassten Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.07.1994 (GV. NRW. S. 696), in der zuletzt gefassten Fassung

**Stadt Balve**

**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Gehringers Schlade"**

Übersichtspläne M 1 : 5.000

M 1 : 500  
Stand: 20.02.2024

**Planquadrat Dortmund**  
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur  
Osterstraße 34-44/49 Dortmund, Tel. 0231 621 1443

# STADT BALVE

Begründung  
zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31  
– Gehringer Schlade –

-Satzungsexemplar-





## Inhalt

1. Einführung – Planinhalt und Planungsziele .....	4
2. Beschreibung des Plangebiet .....	5
2.1 Abgrenzung des Plangebiets.....	5
2.2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet .....	5
2.3 Umgebungsbereich .....	6
3. Bestehendes Planungsrecht .....	7
3.1 Regionalplan.....	7
3.2 Flächennutzungsplan .....	7
3.3 Bebauungsplan.....	8
4. Planverfahren .....	9
5. Städtebauliches Konzept .....	9
6. Inhalte des Bebauungsplans .....	10
6.1 Art der baulichen Nutzung .....	10
6.2 Maß der baulichen Nutzung .....	10
6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, höchstzulässige Anzahl der Wohnungen .....	11
6.4 Gestalterische Festsetzungen .....	11
6.5 Verkehrserschließung.....	12
6.6 Grünordnung.....	12
6.7 Entwässerung.....	13
7. Umweltbelange.....	13
7.1 Gesetzliche Grundlagen .....	13
7.2 Artenschutz.....	14
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung .....	19
7.4 Bodenschutz .....	20
8. Immissionsschutz.....	20
9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....	21
10. Flächenbilanz.....	21
11. Gutachten .....	21

## 1. Einführung – Planinhalt und Planungsziele

Der Friedhof der Stadt Balve an der Straße „Zum Thing“ verfügt zurzeit über eine ca. 4.955 m<sup>2</sup> große Friedhofserweiterungsfläche. Dem Fachausschuss Umwelt-Planung-Bau wurde in der Sitzung vom 19.11.2019 das Kurzgutachten der Kommunal Agentur NRW vorgestellt, wonach die Stadt Balve in allen Ortsteilen bei aktuell rückläufigen Begräbniszahlen über weitergehende Kapazitäten auf städtischen Flächen verfügt. Somit kann auf die Erweiterungsfläche des Friedhofs verzichtet werden.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Balve, soll die Fläche nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, da sie hierfür aufgrund ihrer städtebaulich integrierten Lage gut geeignet ist. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringer Schlade“ und ist dort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 notwendig, in der die Fläche nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

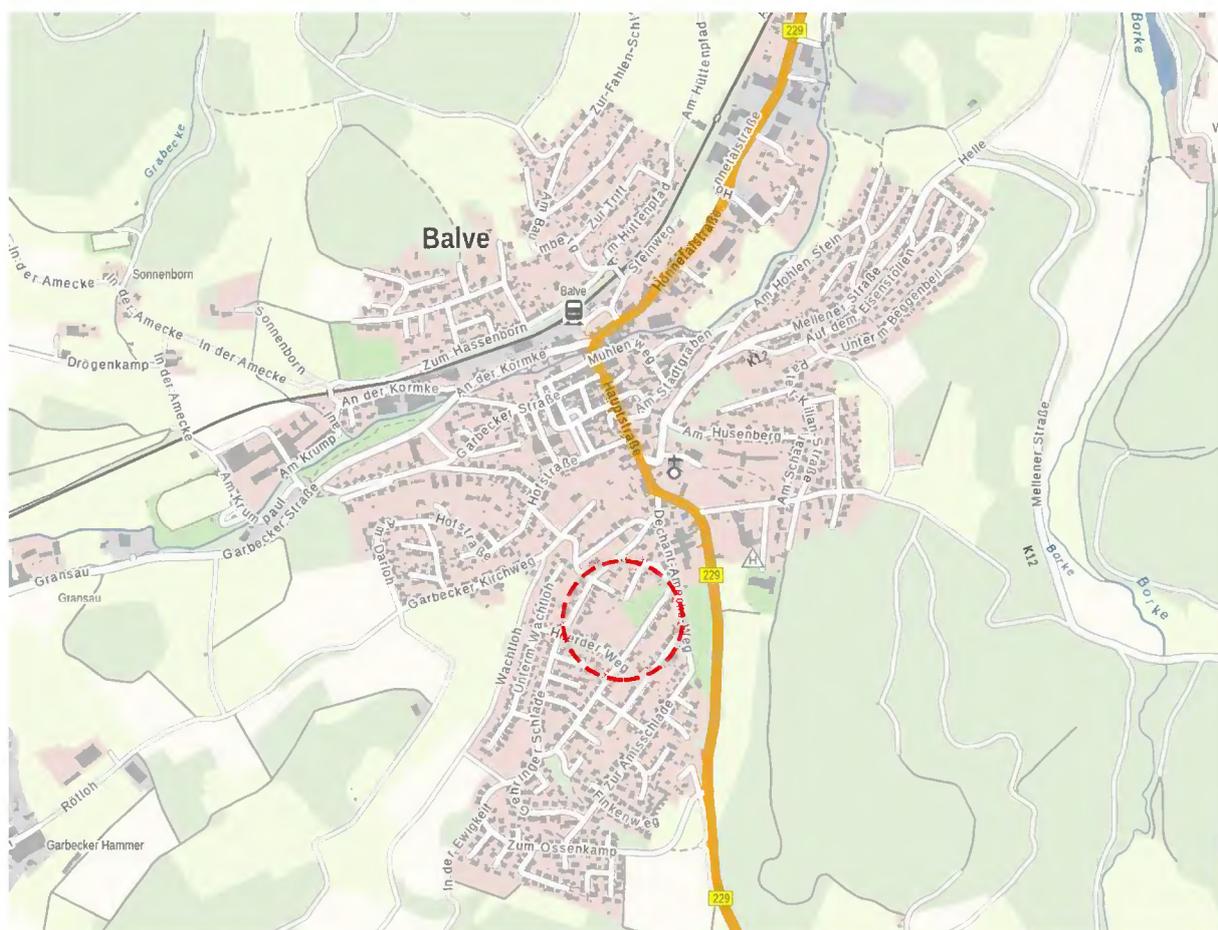


Abb. 1: Standort des Plangebiets innerhalb der Stadt Balve (ohne Maßstab; © Tim-Online 2022)

## 2. Beschreibung des Plangebiet

### 2.1 Abgrenzung des Plangebiets

Für die 4. Änderung des Bebauungsplans wurde die in nachfolgender Abbildung aufgezeigte Abgrenzung festgelegt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf einen Teilbereich des Flurstücks 1053 der Flur 13, Gemarkung Balve. Das Plangebiet ist ca. 4.955 m<sup>2</sup> groß.



Abb. 2 Geltungsbereich der Planänderung (ohne Maßstab; © Tim-Online 2022)

### 2.2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst den Bereich südlich des Friedhofs an der Straße „Zum Thing“, der bisher als Friedhofserweiterungsfläche freigehalten wurde. Die Wiesenfläche wird regelmäßig gemäht. Lediglich im nordöstlichen Bereich befinden sich einzelne Gehölzstrukturen bestehend aus Sträuchern und Hecken. Der höchste Punkt des Gebiets liegt im südlichen Bereich bei ca. 270 m über NHN, der tiefste Punkt liegt bei ca. 262 m über NHN im nördlichen Bereich. Das Plangebiet fällt dementsprechend von der Straße „Zum Thing“ aus nach hinten ab.



Abb. 3 Luftbild des Plangebiets (ohne Maßstab; © Tim-Online 2022)

### 2.3 Umgebungsbereich

Das Plangebiet ist mehrheitlich von Einfamilienhäusern umgeben und befindet sich im südlichen Teil der Stadt Balve in einer Entfernung von ca. 800 m zum Zentrum. Es liegt zwischen den Straßen „In der Schieferkuhle“ im Norden, „Am Alten Dreisch“ und „Zum Thing“ im Osten, „Heerder Weg“ im Süden und „Zu den Dinkeln“ im Westen. Nordöstlich des Gebiets schließt sich ein Teil des Friedhofs Balve an. Die bauliche Hauptnutzung der Umgebung ist das Wohnen, des Weiteren haben sich Kindertagestätten, Arztpraxen und einige Dienstleistungsbetriebe angesiedelt, welche fußläufig erreichbar sind. Ein öffentlicher Spielplatz ist ebenfalls fußläufig erreichbar.

### 3. Bestehendes Planungsrecht

#### 3.1 Regionalplan

Für den Märkischen Kreis gilt der Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen. Hierin ist der Planbereich als Bestandteil des „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

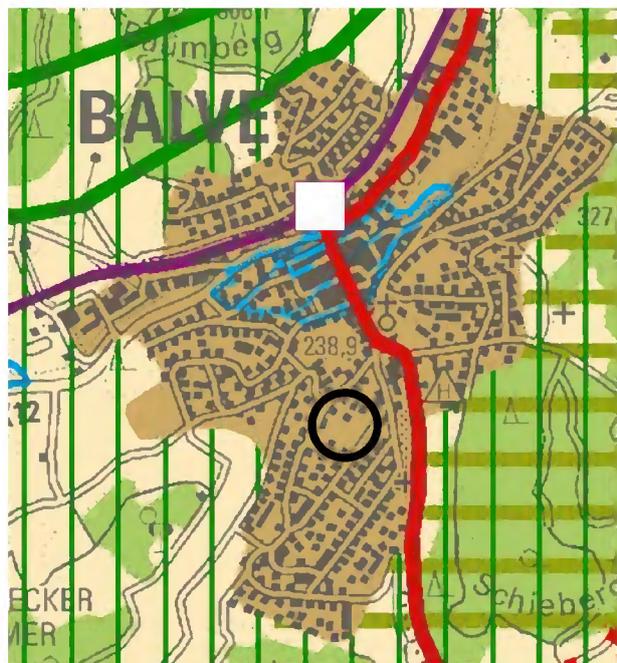


Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan (ohne Maßstab;  
© Regierungsbezirk Arnsberg 2022)

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Balve stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Es ist geplant, in der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Die Planung entspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, bedarf es keiner förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden. Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan soll jedoch nur bei gleichzeitiger Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle erfolgen. Als Rücknahmefläche kommt eine im Ortsteil Langenholthausen befindliche Wohnbaufläche in Frage. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans wird in einem separaten Verfahren „2. Änderung des Flächennutzungsplans – Kurze Straße“ durchgeführt.

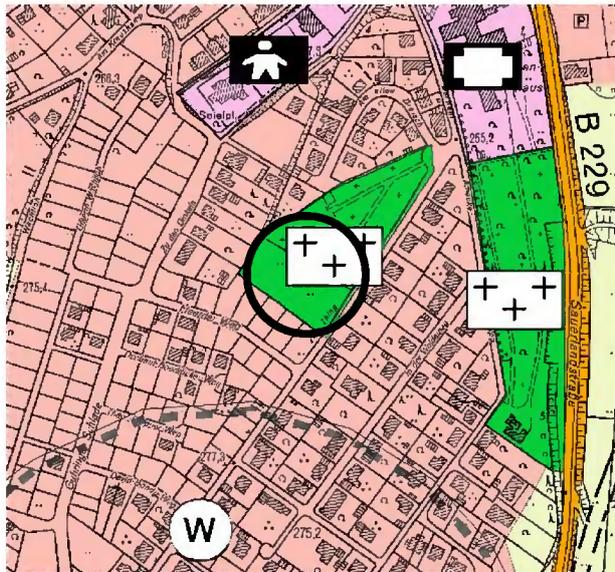


Abb. 5: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Balve

### 3.3 Bebauungsplan

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 – Gehringer Schlade –. Das Plangebiet ist dort als Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans soll die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets erfolgen.

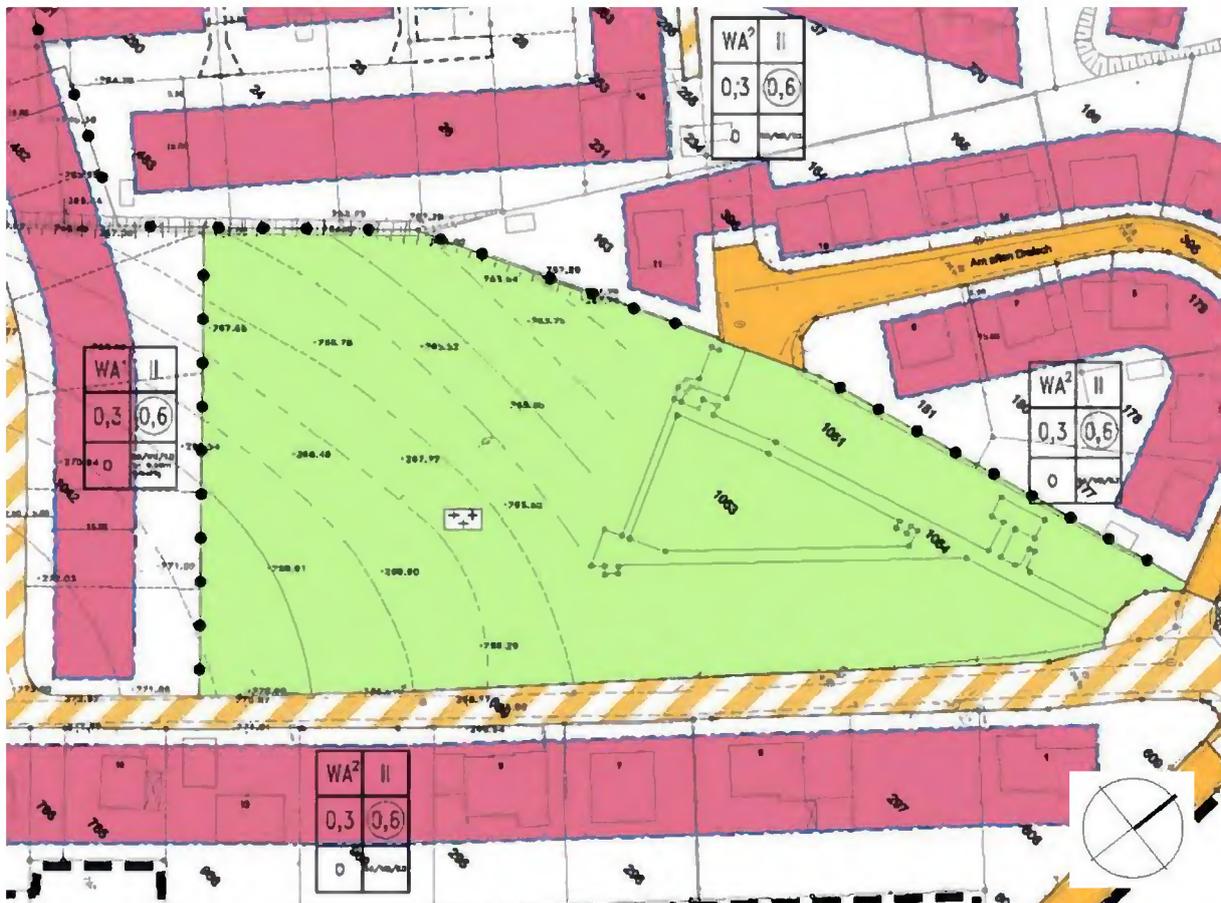


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 31 - Gehringer Schlade (© Stadt Balve; ohne Maßstab)

#### 4. Planverfahren

Im Verfahren gem. § 13a BauGB können Bebauungspläne aufgestellt oder geändert werden, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung ist gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Die angestrebte 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringer Schlade“ eröffnet den Anwendungsbereich des § 13a BauGB. Auch darüber hinaus entspricht der vorliegende Bebauungsplan den in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen (festgesetzte Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigung von Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten).

#### 5. Städtebauliches Konzept

Das dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Baukonzept sieht von der Straße „Zum Thing“ aus eine Sticherschließung des Baugebiets vor. Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge am Ende der ca. 65 m langen Erschließungsstraße ist vorgesehen. Im Baugebiet können insgesamt sechs Einfamilienhausgrundstücke entstehen.



Abb. 7: Mögliches Baukonzept für das Baugebiet

## 6. Inhalte des Bebauungsplans

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Es ist geplant, das vorhandene Allgemeine Wohngebiet auf das Plangebiet auszuweiten. Dementsprechend wird als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans aufgegriffen.

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig. Im Ursprungsbebauungsplan wurden lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen als unzulässig festgesetzt. Aufgrund der geringen Größe des Baugebiets sowie der geplanten Stickerschließung sollen weitere verkehrsintensive Nutzungen mit größerem Flächenbedarf ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss der genannten Nutzungen erfolgt im Sinne des Ziels, Wohnraum zu schaffen und dient der klarstellenden Akzentuierung bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Mit den allgemein zulässigen Nutzungen bleiben quartiersbezogene Möglichkeiten zu kleinteiligen funktionalen Mischungen zulässig.

### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Beim Maß der baulichen Nutzung werden ebenfalls die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans aufgegriffen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt: Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6, zwei Vollgeschosse sowie eine maximale Traufhöhe von 6,50 m. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die jeweils im Mittel gemessene natürliche Geländeoberfläche talseitig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

Mit diesen Festsetzungen fügt sich die Neubebauung hinsichtlich Dichte und Höhe in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Die Orientierungswerte der BauNVO für die Bestimmung der GRZ und der GFZ für WA-Gebiete werden mit oben genannten Festsetzungen unterschritten. Die Orientierungswerte liegen bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2. Damit wird sichergestellt, dass trotz Nachverdichtung eine sehr gute Durchgrünung gewährleistet und die zusätzliche Versiegelung begrenzt wird.

### 6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, höchstzulässige Anzahl der Wohnungen

Im Plangebiet werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO definiert. Die festgesetzten überbaubaren Flächen weisen Tiefen von 12 m bzw. 13 m auf.

Es wird die offene Bauweise in Form von Einzelhäusern gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgelegt. Die Gebäude sind dementsprechend mit seitlichem Grenzabstand ausschließlich als Einzelhäuser zu errichten. Im Baugebiet sollen in erster Linie Einfamilienhäuser realisiert werden. Zur Sicherung dieses Ziels wird ergänzend zum Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bestimmt, dass im Baugebiet je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Damit ergibt sich die Möglichkeit der Schaffung einer Einliegerwohnung (z.B. Einbeziehung der Elterngeneration). Ausreichende Stellplätze müssen auf den Privatflächen im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden. Die Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden verhindert, dass Appartementhäuser entstehen, die eine zu starke Verdichtung des Wohngebiets und damit auch eine stärkere Frequentierung durch Pkws bewirken würde.

### 6.4 Gestalterische Festsetzungen

Wesentliche städtebauliche Gestaltungselemente sind bereits durch die oben dargelegten Festsetzungen zur Geschossigkeit, zur Bauweise und zu den überbaubaren Flächen bestimmt. Weitere gestalterische Regelungen können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 89 BauO NRW getroffen werden und beziehen sich auf Festsetzungen zur Dachform, zur Bepflanzung der Vorgärten sowie zu Einfriedungen.

#### Zulässige Dachformen

Als Dachform für die Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer (Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KD)) zulässig. Das geneigte Dach ist die vorherrschende Dachform und eignet sich deshalb für die geplante Ergänzung des vorhandenen Wohngebiets am besten. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sollen dabei in ihrer Länge die Hälfte der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Überproportional große Dachaufbauten führen nicht nur zu einer massiven Kubatur der Neubebauung, sondern auch dazu, dass die Flächen der geneigten Dächer städtebaulich nicht mehr ablesbar sind und in den Hintergrund treten. Die Neubebauung erhält damit den Charakter einer Flachdachsiedlung.

#### Bepflanzung der Vorgärten und Gärten

Vorgärten und nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und vollflächig mit bodendeckender Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der Standplätze für Müllbehälter, Fahrradabstellplätze und -boxen, Grundstückszufahrten / Zufahrten zu Garagen, Carports und Tiefgaragen sowie Zuwegungen zum Eingang mit max. 2,00 m Breite ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig. Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig.

Auf jedem Grundstück des Baugebiets ist im Vorgarten ein Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der auf dem Bebauungsplan abgedruckten Pflanzliste zu verwenden.

Diese Festsetzungen dienen dazu, den Anteil unnötig versiegelter Flächen gering zu halten und eine Durchgrünung des Baugebiets zu gewährleisten. Versiegelte Flächen schaden nicht nur dem Artenreichtum und beschleunigen das Insektensterben, sondern wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus, da Steine Wärme speichern und wieder abstrahlen, während Pflanzen den Boden beschatten und für Verdunstungskühle sorgen. Darüber hinaus verringert sich durch die Anlage von Schottergärten die Fläche, die zur Versickerung von Niederschlägen geeignet ist und das Bodenleben wird gestört, da solche Gärten typischerweise mit Folien oder durchwurzelungshemmendem Vlies unterlegt sind.

#### Art der Einfriedung

Einfriedungen im städtischen Raum weisen ein zunehmend heterogenes Erscheinungsbild hinsichtlich Materialität, Farbe, Höhe, Massivität u.a. Faktoren auf. Je stärker sich Heterogenität freisetzen darf, desto unruhiger bis störender wirken diese Faktoren auf das Stadtbild. Da die Art der Einfriedung somit entscheidenden Einfluss auf das Straßenbild hat und den Charakter einer Siedlung maßgeblich mitbestimmen wird, soll im Baugebiet ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und Zurückhaltung entlang öffentlicher Verkehrsflächen sichergestellt werden. Im Baugebiet sind Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum deshalb ausschließlich als geschnittene Hecken aus Gehölzen einer Art (siehe Pflanzliste) zulässig.

#### 6.5 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets erfolgt aus südöstlicher Richtung über den Anschluss an die Straße „Zum Thing“. Die geplante Stichstraße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Mischverkehrsfläche“ festgesetzt. Sie erhält eine Breite von 6 m und einen Wendehammer mit Wendemöglichkeit für das dreiaxsiges Müllfahrzeug (R = 6 m, zzgl. Überhangsflächen).

#### 6.6 Grünordnung

##### Minderung des Versiegelungsgrads

Zur Minderung der Auswirkungen von Versiegelungen auf das Grundwasserdargebot und den Niederschlagswasserabfluss erfolgt die Festsetzung, dass die privaten Stellplätze, mit Ausnahme von Behindertenstellplätzen, in wasserdurchlässiger Bauweise (Splitfugen- oder Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Rasenwabenpflaster, offenfugige Pflasterung (Abflussbeiwert C max. 0,5) zu befestigen sind. Ein Abflussbeiwert von 0,5 bedeutet, dass mindestens 50 % des Regenwassers, welches auf die Fläche fällt, versickern kann.

##### Extensive Dachbegrünung von Nebenanlagen und Garagen

Dachflächen von Nebenanlagen und Garagen, die eine Neigung von kleiner/gleich 15° aufweisen, sind zu 100 % der Dachfläche mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Teilverdunstung auf der dachbegrünten Fläche bewirkt Kühlungseffekte der Umgebungsluft im Sommer, was sich positiv auf das Mikroklima auswirken kann. Ebenso reduzieren Gründächer die Wärmeabstrahlung im Sommer, was die Aufheizung in bebauten und versiegelten Bereichen wirksam minimiert.

## 6.7 Entwässerung

Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) werden zur Niederschlagswasserbeseitigung Konkretisierungen bestimmt.

Im Plangebiet steht auf Basis einer hydrogeologischen Erkundung (Fuhrmann und Braukmann, 2023) Verwitterungslehm, Verwitterungsschutt und Tonstein an. Diese Bodenschichten sind nicht gleichmäßig durchlässig, sondern zum Teil nur schwach durchlässig, was nach einer Bewertung gem. DWA A 138 als nicht geeignet für eine Versickerung zu sehen ist.

Daher wird für die privaten Grundstücke eine auf das Bauvorhaben bezogene individuelle Durchlässigkeitsprüfung und die Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA A 138 vorgegeben.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßenfläche erfolgt über das vorhandene Mischwasserkanalnetz.

Dies begründet sich in der nicht homogenen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und das nicht Vorhandensein eines natürlichen Vorfluters. Zudem ist die Längsneigung der Straßenfläche mit 5-6 % nicht dazu geeignet, Längs- oder Querrigolen oder Mulden zum Sammeln anzulegen, da dies im Starkregenfall zu einem Überschwemmen der Mulden oder Rigolen führen würde.

## 7. Umweltbelange

### 7.1 Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung werden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Weiterhin unterliegen sie gem. § 13a Abs. 2 BauGB nicht der Anwendung der Eingriffsregelung; sprich die zu erwartenden Eingriffe gelten als bereits erfolgt oder sind zulässig. Somit entfällt die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten; es sind die Vorschriften zum § 1a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen.

## 7.2 Artenschutz

Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt und besteht mehrheitlich aus einer regelmäßig gemähten Wiesenfläche. Im nordöstlichen Randgebiet befinden sich einzelne Gehölzstrukturen, bestehend aus Hecken und Sträuchern. Wasser- und / oder Schotterflächen sind nicht vorhanden. Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche ausgewiesen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einordnung der Planung wurde zunächst das vorhandene Artenspektrum betrachtet. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Dazu wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen Umfeld. Der Stadt Balve liegen keine Informationen zum Vorkommen von gefährdeten Tierarten oder europäischen Vogelarten im Plangebiet und der näheren Umgebung vor.

Des Weiteren wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5 x 5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Vorhabenfläche liegt im Zentrum des 3. Quadranten des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten. (vgl. Tab.1)

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischquadranten Q3/4613

Art		Status	KON
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>

Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	F
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	R
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	R
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundene Beeinträchtigungen. Eine Baufeldräumung findet ggf. durch das Entfernen der einzelnen Gehölze im Nordosten des Plangebiets statt. Diese Gehölze können bestimmten störungstoleranten und an Siedlungsräume angepasste Tierarten einen Lebensraum bieten.

Durch das Vorhaben wird Baulärm entstehen, welcher für Tierarten als störend empfunden werden kann.

Anlagebedingte Auswirkungen (dauerhaft) umfassen den Bau mehrerer Wohnhäuser mit zugehörigen Nebenanlagen, einer Anbindungsstraße sowie einer neuen Kanalleitung. Es werden Bodenversiegelungen stattfinden und Gehölze entfernt werden, was eine Reduzierung von biologischer Vielfalt sowie eine Verringerung des Lebensraums für im Boden lebende Tiere zur Folge hat.

Betriebsbedingte Auswirkungen (dauerhaft) entstehen durch den Betrieb der gebauten Anlagen, insbesondere Licht- und Lärmauswirkungen. Durch Wohngebäude und Straßenlaternen entstehen zusätzliche Lichtquellen, zudem wird sich das Verkehrsaufkommen erhöhen, was zu einer Erhöhung des Lärmpegels führen wird. Dies kann sich dauerhaft negativ auf den Lebensraum von Tierarten auswirken, da sich diese bedroht fühlen können.

Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angabe des Infosystems „Geschützte Arten“ des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich, bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorzufinden sind. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche innerhalb des Siedlungsgebiets handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst, bzw. gewöhnt.

#### Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt elf Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen wurden. Im Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen, in denen Fledermäuse ein Quartier angelegt haben könnten oder die als Jagdhabitats dienen.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume, da die Vegetation als Jagdhabitat dienen kann. Da der Anteil der Vegetationsfläche jedoch sehr gering ist, wird die vom Eingriff betroffene Fläche für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit möglicherweise im Umfeld vorkommender Fledermäuse als nicht essenziell betrachtet, da mit den in der Umgebung vorhandenen Gehölz- und Grünlandflächen sowie Gärten ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotbestände gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nach bisherigem Stand nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Untersuchung vor Ort ist zu prüfen, ob ein Fledermausvorkommen vorhanden und die Vegetationsflächen als Brutstätte betroffen sind.

#### Vögel

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab.1) werden insgesamt 26 verschiedene Vogelarten festgestellt. Da im Plangebiet lediglich im nordöstlichen Randbereich Vegetation vorhanden ist, kommt ausschließlich dieses Gebiet als Brutstätte und Jagdhabitat für Vogelarten infrage. Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb der Gehölzstrukturen Brutstätten befinden.

Um generell die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, können keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

#### Amphibien und Reptilien

Für das Messtischblatt wird in der Artengruppe der Amphibien ein Nachweis der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) geführt (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und geeigneter Laichgewässer sind Vorkommen der stark gefährdeten und streng geschützten Art im Betrachtungsraum jedoch auszuschließen. Über Vorkommen im näheren Umfeld liegen keine Informationen vor.

In der Artengruppe der Reptilien wird ein Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt (vgl. Tab. 1). Auch hier sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nicht vorhandenen offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Planung erfüllt werden.

#### Weitere Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern und Libellen auszuschließen. Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten der FFH-Richtlinien bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Erhalt der Vegetationsstrukturen

Die im nordöstlichen Planbereich vorhandenen Gehölzstrukturen können nicht erhalten werden, da in diesem Bereich ein neuer Entwässerungskanal verlegt werden muss.

#### Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumgestaltung, der Lage sowie der aktuellen Nutzung liegt kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Trotzdem ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse und Vogelarten das Plangebiet ggf. als Brutstätte und Lebensraum nutzen. Um die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, wird eine Begehung und Potenzialerschließung vor Ort benötigt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen. Unbeabsichtigte Zerstörungen von Brutstätten und Tötungen von Jungtieren können so vorsorglich vermieden werden.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen leisten auf der Ebene der Stadtentwicklung kompakte Siedlungsstrukturen, die Vermeidung von Verkehrsemissionen, die Freihaltung der Frischluftschneisen, die Schaffung von Freiflächen und die Reduzierung der Bodenversiegelung; auf Gebäudeebene sind ein geringer Energieverbrauch, die energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeugung, die Nutzung regenerativer Energien sowie Dach- und Fassadenbegrünungen zu nennen.

Der vorliegende Bebauungsplan leistet durch die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsbereichs einen Beitrag zum Klimaschutz. Frischluftschneisen und wertvolle Freiflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die neuen Wohngebäude werden nach modernen Energiestandards errichtet. Mit der Planung eines Allgemeinen Wohngebiets in städtebaulich integrierter Lage wird nachhaltige Siedlungsentwicklung betrieben.

Die Luftqualität im Bereich des Plangebiets unterliegt einer Vorbelastung durch die umliegenden Siedlungsnutzungen (z.B. Heizungsemissionen). Im Plangebiet befinden sich einzelne Gehölzbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen. Aufgrund der geringen Menge an Gehölzbeständen hat das Plangebiet eine niedrige Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion. Das Kleinklima wird durch die zusätzlichen Versiegelungen durch den Bau von Wohnhäusern negativ beeinflusst, es kommt zu einer Erweiterung des Siedlungsklimas: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspende ausfallen. Die geplante Nutzung der Fläche ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und somit zusätzlichen Immissionen verbunden. Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die der Minderung des Versiegelungsgrads dienen: Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass gem. § 19 Abs. 4 BauNVO jedes Grundstück zu maximal 45 % durch Hauptbaukörper, Nebenanlagen und Stellplätze sowie Zufahrten und Zuwegungen bebaut werden darf. Zudem sind private Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, was den Versiegelungsgrad nochmals mindert. Weiterhin enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zur extensiven Dachbegrünung von Nebenanlagen und Garagen sowie zur gärtnerischen Gestaltung von Vorgärten und Gärten. Schottergärten, die an heißen Tagen zu einer lokalen Aufheizung führen, sind im Baugebiet nicht zulässig. Das Niederschlagswasser soll vorzugsweise auf den Privatgrundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu

beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Es liegen keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Plangebiet vor. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt damit zu dem Ergebnis, dass ein Hochwasserrisiko nicht gegeben ist.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden ebenfalls gem. Ziel I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen kann im Rahmen der Ausführungsplanung zur Außenanlagengestaltung und zur Entwässerung entsprochen werden. Im Zuge der Detailplanung zur Entwässerung werden Aussagen über die Fließwege im Plangebiet und seiner direkten Umgebung getroffen und zielgerichtet die Entwässerung sowie der Überflutungsschutz geplant.

#### 7.4 Bodenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der zielgerichteten, an veränderte Bedürfnisse angepassten und maßvollen Nachverdichtung eines vorhandenen Wohngebiets. Somit trägt das Vorhaben dem Ziel der Nachverdichtung der Bodenschutzklausel § 1a BauGB Rechnung.

Die geplante Bebauung der Fläche führt dazu, dass die Böden im Bereich der geplanten baulichen Anlagen versiegelt werden. Infolgedessen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt. Im Bereich geplanter Gärten können die Bodenfunktionen weiterhin erfüllt werden. Der Bebauungsplan begrenzt die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 und trifft zusätzlich eine Festsetzung zur Minderung des Versiegelungsgrads.

#### 8. Immissionsschutz

Der Zusatzverkehr, der durch die Neubebauung im Plangebiet zu erwarten ist, kann im Vergleich zum Gesamtverkehr in der Umgebung als gering eingestuft werden. Die Planung lässt keine unzumutbare Steigerung des Verkehrslärms erwarten. Das Plangebiet liegt nicht im Einflussbereich von Gewerbelärm. Auch ist infolge der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets kein Gewerbelärm zu erwarten, der zur Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung führen könnte. Die Erstellung eines Schallschutzgutachten wird dementsprechend als nicht notwendig erachtet.

## 9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden.

Über das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist derzeit nichts bekannt. Der Bebauungsplan enthält vorsorglich einen Hinweis zum Umgang mit Bodenauffälligkeiten, die auf Bodendenkmäler schließen lassen.

## 10. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet (WA)	4.399 m <sup>2</sup>	89 %
Öffentliche Verkehrsfläche	556 m <sup>2</sup>	11 %
<b>Plangebiet insgesamt</b>	<b>4.955 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

## 11. Gutachten

- Fuhrmann und Braukmann: Hydrogeologische Erkundung – Projekt Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringer Schlade“, Balve, Juli 2023

Dortmund, den 18.08.2023

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31  
„Gehringener Schlade“ der Stadt Balve**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31**  
**„Gehringerschlade“ der Stadt Balve**

Auftraggeber:  
Stadt Balve  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2478

Warstein-Hirschberg, September 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
3.1 Lage des Plangebietes .....	6
3.2 Bebauungsplan .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	12
6.2.1 Ortsbegehung .....	13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	17
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	17
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	20
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	21
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	22
6.4 Ergebnis .....	27
7.0 Zusammenfassung .....	28
Quellenverzeichnis .....	30

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ der Stadt Balve.....	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	8
Abb. 4	An das Plangebiet grenzende Wohnstraße.....	9
Abb. 5	Angrenzende Grünlandfläche.....	9
Abb. 6	Grünland im Plangebiet.....	9
Abb. 7	Vegetationsfreier Bereich im Plangebiet. ....	9
Abb. 8	Ruderalflur im Norden des Plangebietes.....	9
Abb. 9	Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes.....	9
Abb. 10	Lage des Landschaftsschutzgebietes .....	15
Abb. 11	Lage der Biotopverbundflächen .....	16

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ der Stadt Balve.....	11
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ .....	18
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	22

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Friedhof der Stadt Balve an der Straße „Zum Thing“ verfügt zurzeit über eine ca. 4.955 m<sup>2</sup> große Friedhofserweiterungsfläche. Dem Fachausschuss Umwelt-Planung-Bau der Stadt Balve wurde in der Sitzung vom 19.11.2019 das Kurzgutachten der Kommunal Agentur NRW vorgestellt, wonach die Stadt Balve in allen Ortsteilen bei aktuell rückläufigen Begräbniszahlen über weitergehende Kapazitäten auf städtischen Flächen verfügt. Somit kann auf die Erweiterungsfläche des Friedhofs verzichtet werden.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Balve soll die Fläche nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, da sie hierfür aufgrund ihrer städtebaulich integrierten Lage gut geeignet ist. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ und ist dort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 notwendig, in der die Fläche nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll (PLANQUADRAT DORTMUND 2023A).

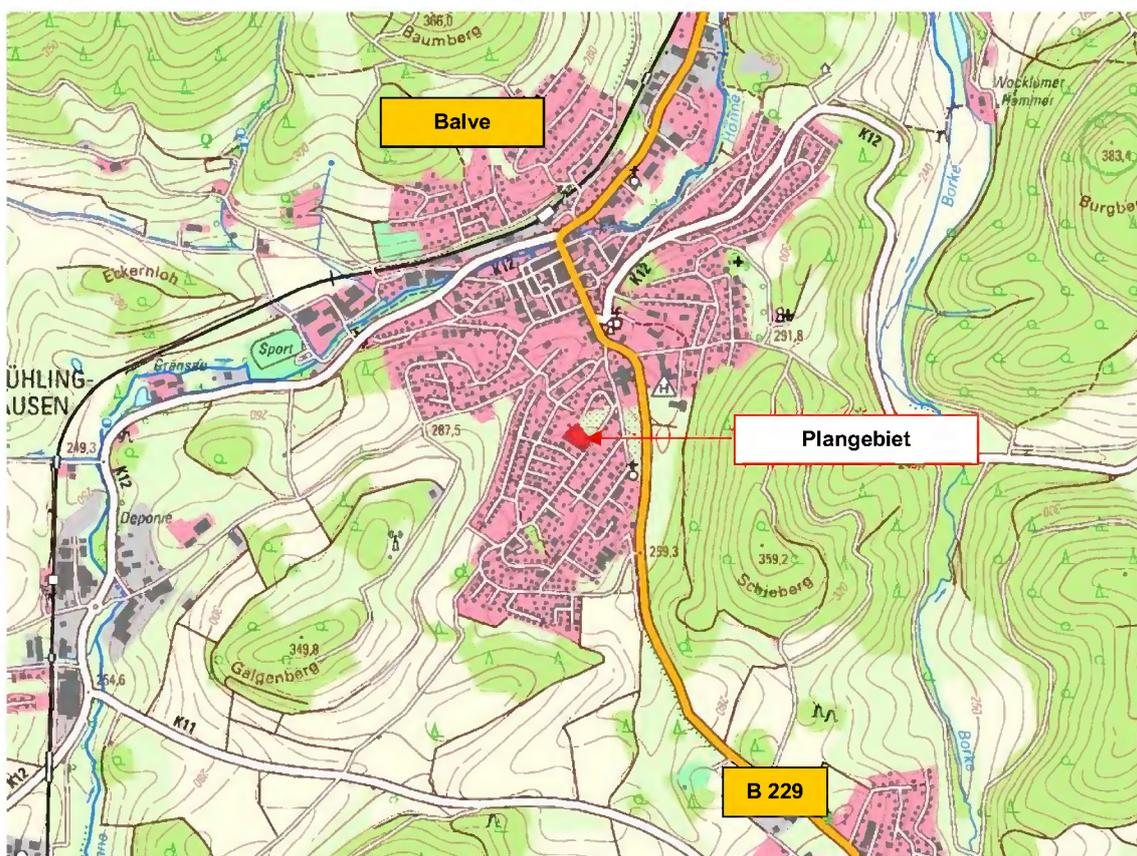


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

#### **3.1 Lage des Plangebietes**

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gehring Schlade“ umfasst einen südlichen Teilbereich des Flurstücks 1053 der Flur 13, Gemarkung Balve. Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen „In der Schieferkuhle“ im Norden, „Am Alten Dreisch“ und „Zum Thing“ im Osten, „Heerder Weg“ im Süden und „Zu den Dinkeln“ im Westen. Nordöstlich des Gebiets schließt sich ein Teil des Friedhofs Balve an. Das Plangebiet ist ca. 4.955 m<sup>2</sup> groß.

#### **3.2 Bebauungsplan**

##### **Art der baulichen Nutzung**

Es ist geplant, das in der Umgebung vorhandene Allgemeine Wohngebiet auf das Plangebiet auszuweiten. Dementsprechend wird als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes aufgegriffen.

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig. Im Ursprungsbebauungsplan wurden lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen als unzulässig festgesetzt. Aufgrund der geringen Größe des Baugebiets sowie der geplanten Stickerschließung sollen weitere verkehrsintensive Nutzungen mit größerem Flächenbedarf ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss der genannten Nutzungen erfolgt im Sinne des Ziels, Wohnraum zu schaffen und dient der klarstellenden Akzentuierung bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Mit den allgemein zulässigen Nutzungen bleiben quartiersbezogene Möglichkeiten zu kleinteiligen funktionalen Mischungen zulässig.

##### **Maß der baulichen Nutzung**

Beim Maß der baulichen Nutzung werden ebenfalls die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes aufgegriffen.

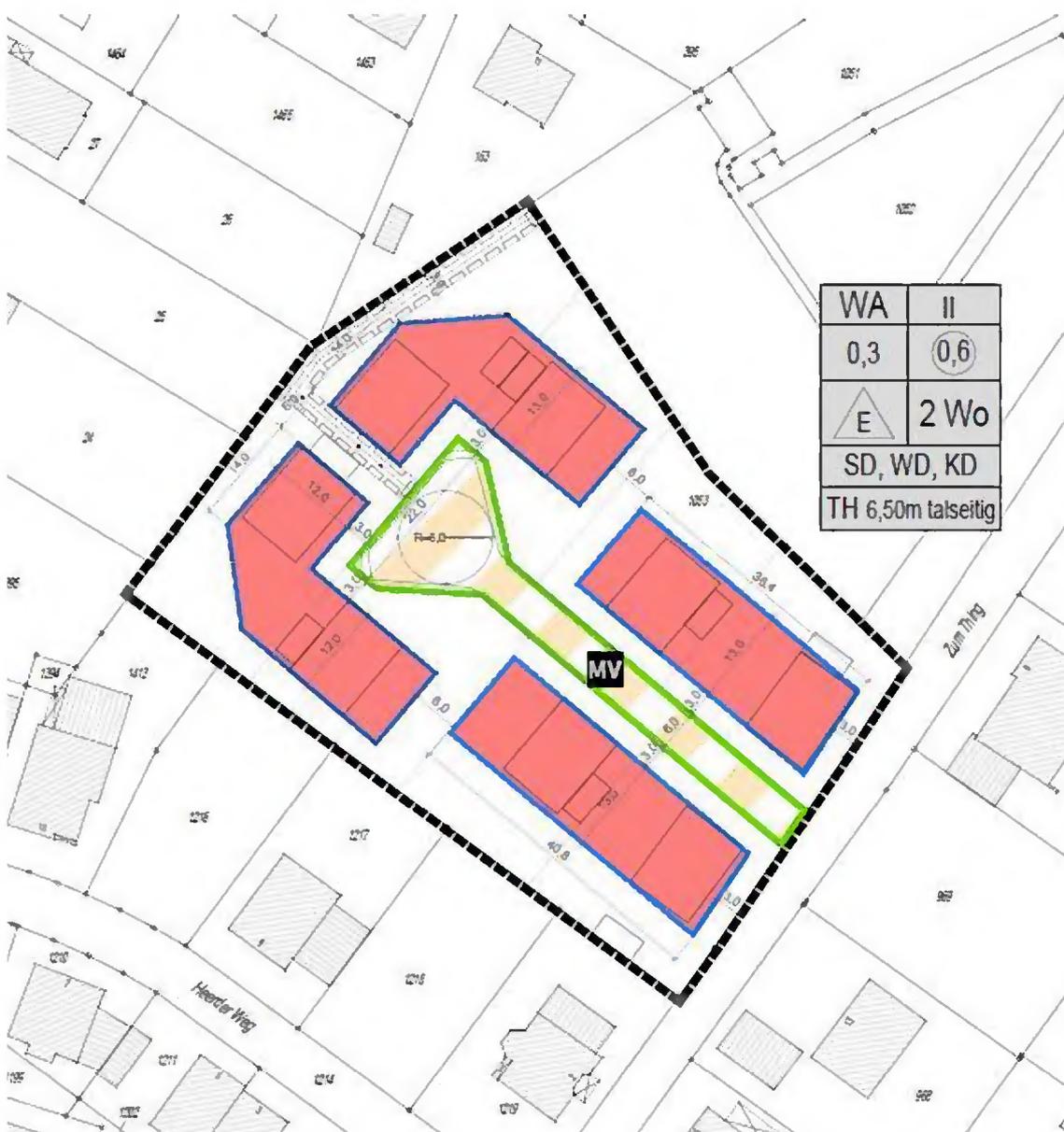
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt: Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6, zwei Vollgeschosse sowie eine maximale Traufhöhe von 6,50 m. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die jeweils im Mittel gemessene natürliche

Geländeoberfläche talseitig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

Mit diesen Festsetzungen fügt sich die Neubebauung hinsichtlich Dichte und Höhe in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Die Orientierungswerte der BauNVO für die Bestimmung der GRZ und der GFZ für WA-Gebiete werden mit oben genannten Festsetzungen unterschritten. Die Orientierungswerte liegen bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2. Damit wird sichergestellt, dass trotz Nachverdichtung eine sehr gute Durchgrünung gewährleistet und die zusätzliche Versiegelung begrenzt wird (PLANQUADRAT DORTMUND 2023A).

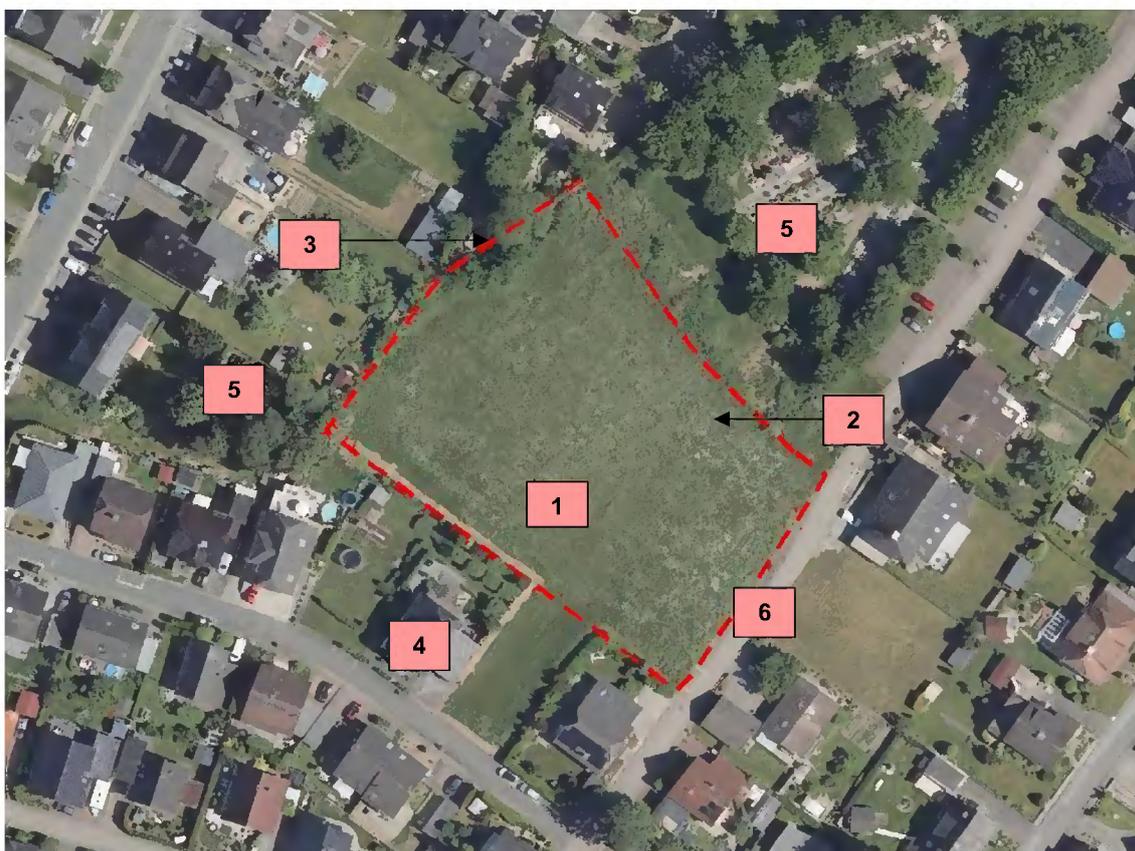
Die weiteren Inhalte sind der Begründung (PLANQUADRAT DORTMUND 2023A) zu entnehmen.



**Abb. 2** Auszug aus der Planzeichnung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ der Stadt Balve. Quelle: PLANQUADRAT 2023B

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



**Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021**

- |                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 1 = Grünland                 | 4 = Gebäude            |
| 2 = Saum- und Ruderalflächen | 5 = Gärten/Friedhof    |
| 3 = Gehölzbestand            | 6 = Versiegelte Fläche |

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Bereich eines Wohngebietes von Balve, das mehrheitlich von Einfamilienhäusern und Gärten geprägt wird. Zudem schließt sich nach Norden der Friedhof mit Gräbern, Grünflächen und Baumbestand an.

Das Plangebiet selbst wird von einer Grünlandfläche geprägt, in der neben Gräsern insbesondere Wiesenklée, Wiesenkerbel und Wiesen-Storchschnabel vertreten sind. Zwei kleinere Teilbereiche sind als vegetationsarme Flächen, die von Schotter bedeckt sind, anzusprechen. Im Norden des Plangebietes befinden sich Gehölzstrukturen, bestehend aus Obstgehölzen, die von Efeu überwachsen werden sowie Himbeeren. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine Ruderalflur.



**Abb. 4** An das Plangebiet grenzende Wohnstraße.



**Abb. 5** Angrenzende Grünlandfläche.



**Abb. 6** Grünland im Plangebiet.



**Abb. 7** Vegetationsfreier Bereich im Plangebiet.



**Abb. 8** Ruderalflur im Norden des Plangebietes.



**Abb. 9** Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

#### Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der umgebenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet. Dadurch ergibt sich eine geringe Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bestehende Vorbelastungen im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ der Stadt Balve.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Pflanzen und deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Beanspruchung von Flächen für das Wohngebiet	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 5. September 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133</a>

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 5. September 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 28 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Nester wurden in den wenigen Gehölzen ebenfalls nicht gesichtet. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Grünland- und kleineren Ruderalflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen im räumlichen Zusammenhang des Wohngebietes mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Die beiden vegetationsfreien Bereiche stellen potenzielle Fortpflanzungshabitate von Reptilien oder Sommerlebensräume für Amphibien dar. Allerdings ist ein Bezug zu Laichgewässern oder weiteren Lebensräumen von Reptilien nicht erkennbar.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Im angrenzenden Garten wurde eine Elster beobachtet.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

#### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

## Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal



Abb. 10 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Biotopkatasterflächen befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2023A).

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2023A).

## Biotopeverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopverbundfläche:

- VB-A-4613-015 = Kalkreiche Bergkuppen südlich von Balve

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).



Abb. 11 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-015 = Kalkreiche Bergkuppen südlich von Balve

### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 23 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Säugetiere</b>								
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Breitflügel-Fliege	N	G	Na			Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	Na		Na	Na	FoRu!	
Großes Mausohr	N	U	Na			(Na)	FoRu!	Na
Haselmaus	N	G	FoRu			(FoRu)		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na		(Na)	Na	FoRu!	
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
<b>Vögel</b>								
Baumpeeper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu			FoRu!
Feldsperling	N/B	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S			Na			(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na			Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)					
<b>Amphibien</b>								
Geburtshelferkröte	N	S		Ru	(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)
<b>Reptilien</b>								
Schlingnatter	N	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu		FoRu	

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

#### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 23 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Für diese 33 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Zu den beanspruchten Lebensräumen zählen vorwiegend das Grünland, aber auch die randlichen Saumstrukturen und die kleinflächigen Gehölzstrukturen im Norden des Plangebietes sowie die beiden vegetationsfreien Bereiche.

Somit verbleiben noch zwei Säugetierarten sowie elf Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Braunes Langohr	FIS: N	keine				nein
Haselmaus	FIS: N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				nein
<b>Reptilien</b>						
Schlingnatter	FIS: N	keine				nein

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Säugetiere

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber den üblichen Quartieren in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.

Das Plangebiet umfasst keine Waldstrukturen, weshalb eine Eignung für das Braune Langohr nicht gegeben ist. Es handelt sich auch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da die angrenzenden Gartenflächen und kleinflächigen Grünlandflächen zwischen den Wohngebieten und der Friedhof ebenfalls als Jagdhabitat dienen können.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Braunes Langohr

Die **Haselmaus** ist eine ca. 7 bis 8 cm große, nachtaktive Schlafmaus deren Aktivitätsphase zwischen März und Oktober liegt, die restliche Zeit des Jahres verbringt sie in einem Winterschlaf. Die bevorzugten Lebensräume in der Aktivitätsphase sind geprägt von Gehölzbeständen, meist Laubwälder oder Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Sträucher breitwüchsig ausgeprägt sind und die Strauchschicht fließend in die Baumschicht übergeht. Ihre Nester baut die Haselmaus überwiegend gut geschützt in Sträuchern oder jungen Bäumen, besiedelt werden ebenfalls Baumhöhlen und Nistkästen. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht generell an das Vorkommen der Hasel gebunden. In vielen Vorkommensgebieten der Haselmaus fehlt der Haselstrauch gänzlich. Standorte mit einem Vorkommen von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere, Faulbaum oder auch Eibe werden bevorzugt besiedelt. Haselnüsse dienen als Nahrung im Sommer und Herbst. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in ihren Winternestern auf dem Boden unter Moos oder Laubstreu. Winterneststandorte finden sich ebenfalls unter liegenden Baumstämmen, Holzstapel, zwischen Baum- und Strauchwurzeln oder an der Basis von Stockausschlägen von Haselsträuchern. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 m.

Das Plangebiet umfasst mit dem Gehölzbestand zwar potenziell geeignete Strukturen. Da dieser Lebensraum allerdings innerhalb eines Wohngebietes bzw. im Umfeld von Straßen liegt, ist ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Haselmaus

## Vögel

### Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten

Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

#### Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Gebäude bzw. Felsnischen, Steinbrüche oder Krähenester sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Gebäudebrüter wird nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Turmfalke

#### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Für den Baumpieper und die Waldschnepfe sind die Strukturen im Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Der Bluthänfling ist im Bereich des Friedhofes und der Gärten nicht auszuschließen, seine Lebensraumansprüche werden sich durch das Vorhaben jedoch nicht verschlechtern. Für den Neuntöter sind die Strukturen im Plangebiet zwar potenziell geeignet, durch die Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs ist ein Vorkommen der störungsempfindlichen Art jedoch nicht anzunehmen. Die Turteltaube kommt in Siedlungsbereichen selten vor, könnte aber, wie auch der Bluthänfling im Bereich des Friedhofes vorkommen, der als Lebensraum weiter erhalten bleibt.

Auch wenn ein Vorkommen der Arten als unwahrscheinlich einzustufen ist, gilt für die hier genannten Vogelarten die für die häufigen und ungefährdeten Vogelarten genannte zeitliche Begrenzung der Gehölzflächen gleichermaßen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Neuntöter
- Turteltaube
- Waldschnepfe

### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Nähe zum Wohngebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannte Art dar. Zudem sind insbesondere die Fluchtdistanzen für die Feldlerche zu gering.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche

### **Amphibien**

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absatzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absatzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Nähe von Absatzgewässern. Zudem sind die beiden vegetationsfreien Bereiche sehr klein.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Geburtshelferkröte

### **Reptilien**

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in

Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Die im Plangebiet befindlichen vegetationsfreien Bereiche sind sehr klein und liegen nicht im räumlichen Zusammenhang mit Lebensräumen, die von der Schlingnatter besiedelt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Schlingnatter

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **6.4 Ergebnis**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve führt nicht zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

## 7.0 Zusammenfassung

Der Friedhof der Stadt Balve an der Straße „Zum Thing“ verfügt zurzeit über eine ca. 4.955 m<sup>2</sup> große Friedhofserweiterungsfläche. Dem Fachausschuss Umwelt-Planung-Bau der Stadt Balve wurde in der Sitzung vom 19.11.2019 das Kurzgutachten der Kommunal Agentur NRW vorgestellt, wonach die Stadt Balve in allen Ortsteilen bei aktuell rückläufigen Begräbniszahlen über weitergehende Kapazitäten auf städtischen Flächen verfügt. Somit kann auf die Erweiterungsfläche des Friedhofs verzichtet werden.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Balve soll die Fläche nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, da sie hierfür aufgrund ihrer städtebaulich integrierten Lage gut geeignet ist. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ und ist dort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 notwendig, in der die Fläche nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4613 „Balve“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 33 Arten, die als planungsrelevant gelten (acht Säugetierarten, 23 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 5. September 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Im angrenzenden Garten wurde eine Elster beobachtet.

## Zusammenfassung

---

### Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Arten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve führt nicht zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 04.09.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133> (letzter Zugriff am 04.09.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- PLANQUADRAT DORTMUND (2023A): Stadt Balve. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gehringers Schlade –. Dortmund.
- PLANQUADRAT DORTMUND (2023B): Stadt Balve. Planzeichnung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gehringers Schlade –. Dortmund.



Stadt Balve  
Bauamt - Umweltschutz  
Widukindplatz 1

**58802 Balve**

31. Juli 2023

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom] [Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom] Projektnummer  
Fu Fu 415 140623\_2

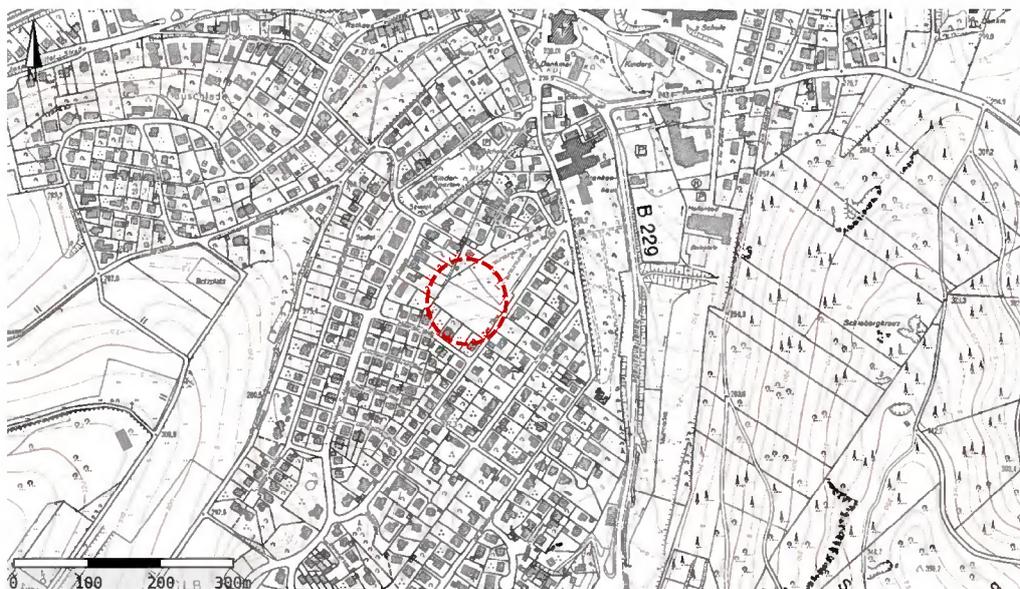
## Projekt: Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Gehringers Schlade“

hier: hydrogeologische Erkundung

### 1 AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Balve plant die Ausweisung einer Fläche „Auf dem Alten Dreisch“ zu einem Wohngebiet. Im Juli 2023 wurde die Fuhrmann & Brauckmann GbR mit der hydrogeologischen Erkundung zu o.g. Bauvorhaben beauftragt. Hierzu wurden am 21.07.2023 insgesamt 3 Baggerschürfe erstellt und Sickerversuche durchgeführt. Grundlage der Untersuchung sind

- Lageplan digital
- geologische Karte 4613 1:25.000



aus: TIM-online.NRW

▼  
Gefährdungsabschätzung  
Sanierungsüberwachung  
Altlastenmanagement

Baugrunduntersuchung  
Gründungsberatung  
Tiefbauüberwachung

Hydrogeologische Gutachten  
Niederschlagsversickerung

▼  
Am Hohlen Stein 21  
58802 Balve

Telefon: 0 23 75 - 913 713  
Fax: 0 23 75 - 913 714  
Funk: 0171 - 4 45 40 16

info@fb-geologie.de  
www.fb-geologie.de

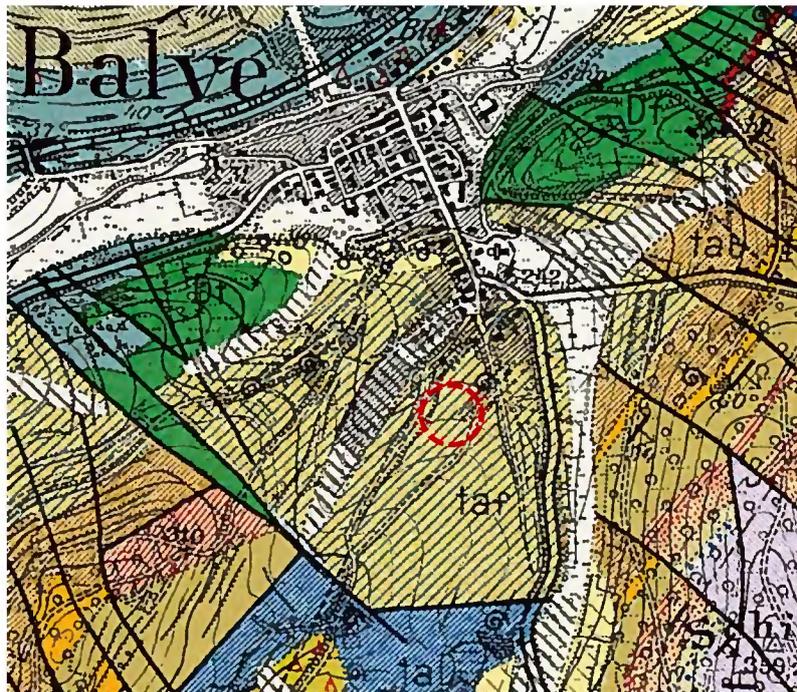
Märkische Bank eG  
IBAN: DE75450600090104666800  
BIC: GENODEM1HGN



## 2 SCHICHTENBESCHREIBUNG

---

Nach Sichtung des geologischen Kartenmaterials werden unterhalb von Verwitterungssedimenten die Flinzschiefer und Flinzkalke der „Adorfer Schichten“ (taf) aus dem Devon erwartet.



Ausschnitt 4613

In Anlage 1 sind die Ansatzpunkte in den Lageplan eingetragen. Die Anlage 2 gibt die Schichtenprofile nach DIN 4023 wieder. Es wurden Bodenverhältnisse mit 3 Schicht-einheiten angetroffen:

Schicht 1: Oberboden, weich (OU, Bodenklasse 1)

Schicht 2a: Verwitterungslehm, steif-halbfest (TL/GU\*, Bodenklasse 4)

Schicht 2b: Verwitterungsschutt (GU, Bodenklasse 5)

Schicht 4: Tonstein, verwittert (Bodenklasse 6/7)

Grund- bzw. Schichtenwasser wurde bis zu den erreichten Schurftiefen nicht angetroffen. Die Durchlässigkeit der Verwitterungsschichten kann aufgrund des hohen bindigen Anteils als gering ( $k_f \leq 10^{-7}$  m/s) abgeschätzt werden.

Grundwasser befindet sich innerhalb des Trennflächensystems des Grundgebirgsfelsens in größeren Tiefen.



Schurf S1



Schurf S2



Schurf S3

### 3 NIEDERSCHLAGSVERSICKERUNG

---

#### 3.1 Durchlässigkeitsbeiwert

Zur Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes wurde in den Schürfen jeweils ein Sicker Versuch (Auffüllversuch) durchgeführt. Das Protokoll ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Durchlässigkeit des Untergrundes wird allein durch die Art, Anzahl und Ausbildung des Trennflächengefüges des Felsens bestimmt. Die Schürfe S1 und S3 zeigen eine Vielzahl von „offenen“ Trennflächen. Dementsprechend ist die Durchlässigkeit als sehr



gut zu bezeichnen. Im Bereich des Schurf S2 zeigt der Fels nur „geschlossene“, d.h. mit Feinkorn zugesetzte, Trennflächen.

	S1	S2	S3
kf-Wert [m/s]	$5 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-6}$	$5 \times 10^{-3}$
Bewertung nach DIN 18130-1	stark durchlässig	schwach durchlässig	stark durchlässig
Bewertung nach DWA A 138	geeignet	nicht geeignet	geeignet

Tabelle 1: Durchlässigkeiten

### 3.2 Niederschlagsversickerung

Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgt anhand der KOSTRA-Regendaten des Deutschen Wetterdienstes, den anzuschließenden Flächen und der DWA A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Niederschlagsversickerung).

Der klüftige Tonstein wird als versickerungsfähig eingestuft. Allerdings ist die Durchlässigkeit nicht gleichmäßig auf der Fläche vorhanden, sondern kann, wie oben beschrieben, aufgrund unterschiedlicher Verwitterungszustände schwanken.

Daher wird empfohlen, für jedes Bauvorhaben individuelle die Durchlässigkeit auf dem Grundstück zu prüfen und eine Versickerungsanlage nach DWA A 138 zu bemessen. Bei der Planung öffentlicher Flächen, z.B. Straßen, können begleitende Mulden-Rigolen-Systeme eingeplant werden.

Die in diesem Bericht aufgeführten Daten bzgl. der geologischen und hydrogeologischen Eigenschaften beruhen auf punktuellen Aufschlüssen und allgemeinen Kenntnissen der örtlichen geologischen Situation. Sollten während der Projektmaßnahme andere als die in diesem Bericht beschriebenen geologischen Verhältnisse angetroffen werden, so ist unverzüglich der Bodengutachter zu informieren. Ggf. hat eine Neubewertung zu erfolgen.

Balve, 31.07.2023

Ingo Fuhrmann  
 Dipl.-Geologe (BDG/DGGT)



# Anlagen



# Anlage 1

Lageplan



**Legende:**



**Baggerschurf (S)**

Gemarkung: XXX

Flur: XX

Flurstück: XXX

Fuhrmann & Brauckmann GbR  
 Beratende Ingenieur-/Umweltgeologen  
 Am Hohlen Stein 21, 58802 Balve

Telefon:  
 02375 - 913 713  
 Fax:  
 02375 - 913 714



ohne Maßstab

Anlage 1

**Lageplan**

	Datum	Name
Bearb.	28.07.23	I. Fuhrmann
Gepr.	28.07.23	I. Fuhrmann
Norm		

Projekt: Planung Neubaugebiet  
 "Auf dem Alten Dreisch", Balve  
 -hydrogeologische Erkundung-

Projektnummer:  
 134 060723

Auftraggeber: Stadt Balve  
 Widukindplatz 1, 58802 Balve

Blatt

1

Zust. Änderung Datum Name Ursprung

Ersatz für:

Ersatz durch:



# Anlage 2

## Schichtenbeschreibung

**Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023**

Boden- und Felsarten

	Mudde, F, organische Beimengungen, o		Mutterboden, Mu
	Verwitterungslehm, L		Hangschutt, Lx
	Steine, X, steinig, x		Sand, S, sandig, s
	Tonstein, Tst		Schluff, U, schluffig, u
	Ton, T, tonig, t		

Korngrößenbereich f - fein  
 m - mittel  
 g - grob

Nebenanteile ' - schwach (<15%)  
 - - stark (30-40%)

Bodenklasse nach DIN 18300 (veraltet)

<b>1</b>	Oberboden (Mutterboden)	<b>2</b>	Fließende Bodenarten
<b>3</b>	Leicht lösbare Bodenarten	<b>4</b>	Mittelschwer lösbare Bodenarten
<b>5</b>	Schwer lösbare Bodenarten	<b>6</b>	Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten
<b>7</b>	Schwer lösbarer Fels		

Bodengruppe nach DIN 18196

<b>GE</b>	enggestufte Kiese	<b>GW</b>	weitgestufte Kiese
<b>GI</b>	Intermittierend gestufte Kies-Sand-Gemische	<b>SE</b>	enggestufte Sande
<b>SW</b>	weitgestufte Sand-Kies-Gemische	<b>SI</b>	Intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische
<b>GU</b>	Kies-Schluff-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>GU*</b>	Kies-Schluff-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>GT</b>	Kies-Ton-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>GT*</b>	Kies-Ton-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>SU</b>	Sand-Schluff-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>SU*</b>	Sand-Schluff-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>ST</b>	Sand-Ton-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>ST*</b>	Sand-Ton-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>UL</b>	leicht plastische Schluffe	<b>UM</b>	mittelplastische Schluffe
<b>UA</b>	ausgeprägt zusammendrückbarer Schluff	<b>TL</b>	leicht plastische Tone
<b>TM</b>	mittelplastische Tone	<b>TA</b>	ausgeprägt plastische Tone
<b>OU</b>	Schluffe mit organischen Beimengungen	<b>OT</b>	Tone mit organischen Beimengungen
<b>OH</b>	grob- bis gemischtkörnige Böden mit Beimengungen humoser Art	<b>OK</b>	grob- bis gemischtkörnige Böden mit kalkigen, kieseligen Bildungen
<b>HN</b>	nicht bis mäßig zersetzte Torfe (Humus)	<b>HZ</b>	zersetzte Torfe
<b>F</b>	Schlämme (Faulschlamm, Mudde, Gytja, Dy, Sapropel)	<b>[ ]</b>	Auffüllung aus natürlichen Böden
<b>A</b>	Auffüllung aus Fremdstoffen		

Verwitterungsstufen nach DIN EN ISO 14689-1

	frisch		schwach verwittert		mäßig bis stark verwittert		vollständig verwittert
---	--------	---	--------------------	---	----------------------------	---	------------------------

**Fuhrmann + Brauckmann**  
**Beratende Geologen**  
Am Hohlen Stein 21, 58802 Balve  
info@fb-geologie.de

Projekt: "Auf dem Alten Dreisch", Balve

Anlage

Datum: 21.07.2023

Auftraggeber: Stadt Balve

Bearb.: Fuhrmann

### Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023

#### Konsistenz



breiig



weich



steif



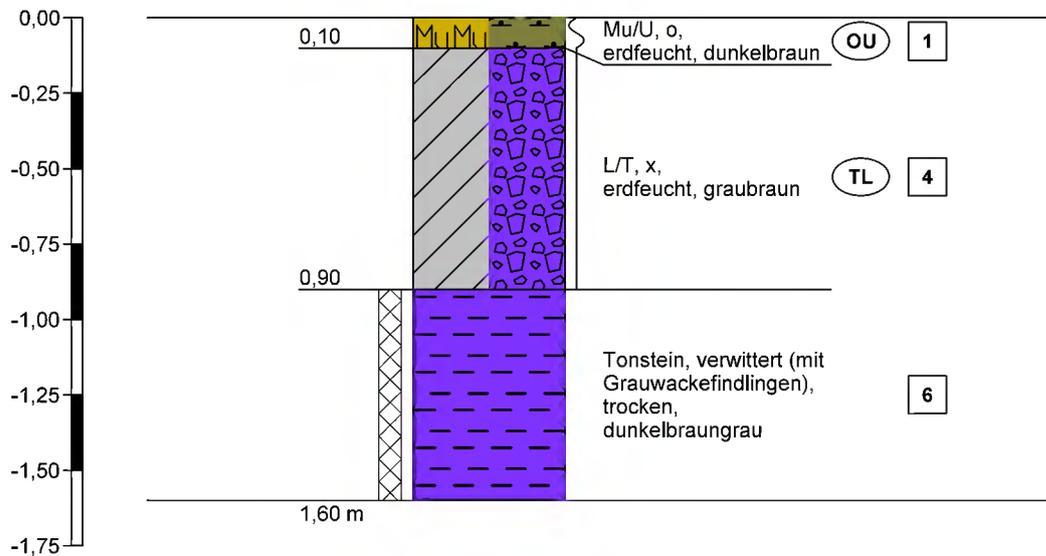
halbfest



fest

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

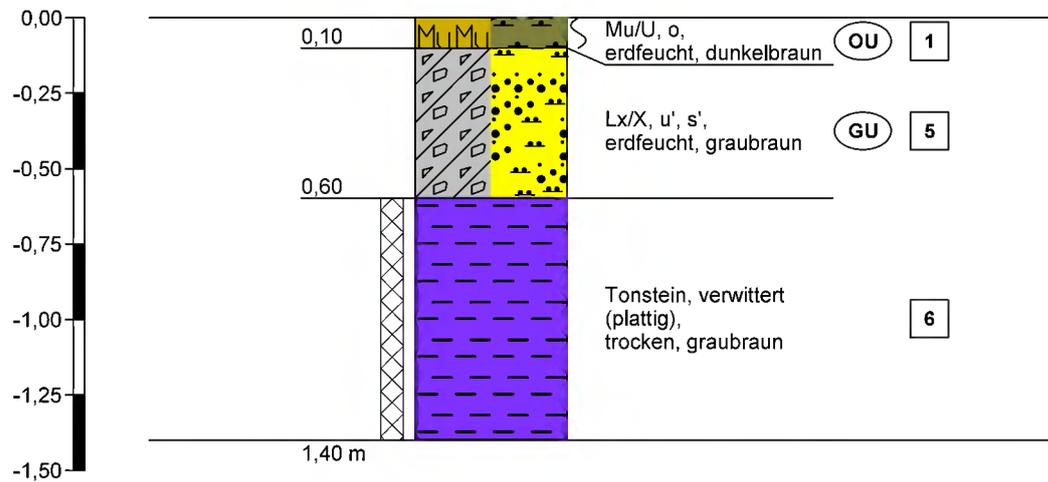
**Schurf S1**



**Höhenmaßstab 1:25**

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

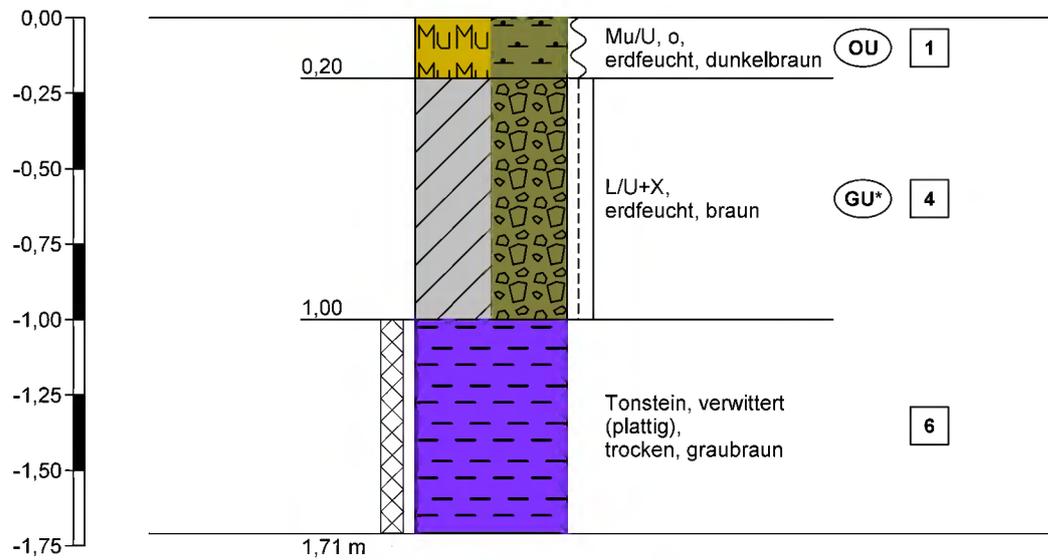
**Schurf S2**



**Höhenmaßstab 1:25**

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

**Schurf S3**



**Höhenmaßstab 1:25**



# Anlage 3

Durchlässigkeitsbeiwert

<b>Fuhrmann &amp; Brauckmann</b> Beratende Geologen Am Hohlen Stein 21 58802 Balve Tel. 02375 - 913 713	<b>Sickertest im Schurf</b>  Ermittlung der Durchlässigkeit	Anlage: 3
		Nr.: 1

Projekt: "Auf dem Alten Dreisch", Balve	Datum: 21.07.23
Auftraggeber: Stadt Balve	Person: Fuhrmann
	hydr. Gefälle: 1

Versuch Nr.	Schurflänge L m	Schurfbreite B m	Wasserstand zu Beginn Wanf m ü. Sohle	Wasserstand zum Ende Wend m ü. Sohle	Versickerungszeit t Min.	Hilfswert	$k_f$ m/s
						—	----
S1	0,60	0,50	0,40	0,01	0,50	0,2	5,19E-03
S2	0,80	0,50	0,20	0,19	20,00	0,2	3,62E-06
S3	0,80	0,50	0,40	0,01	0,50	0,2	5,65E-03
						—	----

Profilbeschreibung erforderlich.

i - hydraulisches Gefälle in m/m (wird zweckmäßigerweise mit  $i = 1$  gesetzt)

Stadt Balve



#### **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 – Gehringer Schlade –**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2  
BauGB  
(02.01.2024 – 02.02.2024)

- Abwägung der Stellungnahmen -  
19.02.2024

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><b>1. Märkischer Kreis</b> Stellungnahme vom 29.01.2024</p> <p><b>Stellungnahme Sgb. 441 Naturschutz und Landschaftspflege</b> Die Festsetzung des Versiegelungsgrades, der Bepflanzung sowie der Dachbegrünung der Nebengebäude als fester Bestandteil des Bebauungsplanes werden begrüßt. Die Gehölzbestände am Nord-Ost-Rand des Plangebietes sollten zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p><b>Stellungnahme Sgb. 443.11 Kommunale Wasserwirtschaft und Sgb. 443.2 Gewerbliche Wasserwirtschaft</b> Sollte sich im Planverfahren ergeben, dass auf dem einzelnen Grundstück eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, ist die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Mischwasserkanal sicher zu stellen.</p> <p>Im Sinne der Klimafolgenanpassung sollten mit Hilfe des DWA-Merkblatt 102-4 geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gewählt werden, um die Abweichungen des lokalen Wasserhaushalts im Siedlungsgebiet vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft gering zu halten. Der entsprechende Vergleich der Wasserbilanz im bebauten und unbebauten Zustand sollte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geklärt. Ein Anschluss des Niederschlagswassers an den öffentlichen Mischwasserkanal ist für den genannten Fall möglich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Von der Erstellung einer Wasserbilanz wird im vorliegenden Fall abgesehen, da es sich um ein kleines Einfamilienhausbaugelände direkt angrenzend an eine städtische Grünfläche (Friedhof) handelt. Zudem enthält der Bebauungsplan mehrere Festsetzungen, die auf eine zurückhaltende Versiegelung der Flächen im Baugebiet abzielen:</p>

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>für Bilanzgebiete ab einer befestigten Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup> geführt werden.</p> <p>Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.</p> <p><b>2. Bezirksregierung Arnsberg</b> Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 29.11.2023</p> <p>Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Marmor verliehenen Bergwerksfeld „Balve“, über dem vormals auf Schwefelerz verliehenen, bereits erloschenen</p>	<p>Es wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt, so dass lediglich 30 % pro Baugrundstück mit Hauptbaukörpern überbaut werden darf. Einschließlich der Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen dürfen damit maximal 45 % pro Baugrundstück versiegelt werden. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung, dass Dächer von Garagen und Nebenanlagen zu 100 % extensiv zu begrünen sind. Eine weitere Festsetzung regelt die Minderung des Versiegelungsgrads, indem private Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise (Abflussbeiwert C max. 0,5) zu befestigen sind. Den Bauherrn wird weiterhin auferlegt, das Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zu bewirtschaften.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden so gewählt, dass der Wasserhaushalt im Siedlungsgebiet Gehringer Schlade im bebauten Zustand des Plangebiets dem des unbebauten Zustands des Plangebiets möglichst nahekommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Bergwerksfeld „Husenberg I“ und über dem vormalig auf Eisenerz verliehenen, ebenfalls bereits erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“.</p> <p>Eigentümerinnen des verliehenen Bergwerksfeldes „Balve“ sind zu 52,5 Anteilen [REDACTED] und zu 47,5 Anteilen [REDACTED].</p> <p>Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Husenberg I“ war [REDACTED]. Auskunft erteilt die [REDACTED].</p> <p>Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Landsberg - Velen“ war [REDACTED]. Auskunft erteilt die [REDACTED].</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o. g. Bergwerksfeldeigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Bergwerksfeldeigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Bergwerksfeldeigentümern wurde im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksfeldeigentümern zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p> <p>Allerdings liegt der Planbereich im Umfeld einer oder mehrerer Pingengfelder. Da hier keine exakten Informationen zur Lage und Ausdehnung dieser Pingengfelder vorliegen, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Planbereich widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. Uraltbergbau) stattgefunden haben könnte, der potentiell auch heute noch als einwirkungsrelevant (z.B. tagesbruchauslösend) anzusehen wäre. Konkrete Hinweise auf derartigen Bergbau im in Rede stehenden Planbereich finden sich in den hiesigen Unterlagen jedoch nicht. Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, auf möglicherweise im Planbereich vorhandene altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Möglicher Uraltbergbau kann nur im Rahmen der nachgelagerten Bauausführung festgestellt werden. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung durch zukünftige Bauherren wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Zudem sollte bei Erdarbeiten oder dem Aushub von Baugruben auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei Lagerstätten (z.B. Erzgänge) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: <a href="https://www.bra.nrw.de/-429">https://www.bra.nrw.de/-429</a> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.</p>	

#### **Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken**

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 22.12.2023
- PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 02.01.2024
- Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigung, Stellungnahme vom 08.01.2024
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz, Stellungnahme vom 30.01.2024
- Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 15.01.2024
- Evangelische Kirche von Westfalen, Stellungnahme vom 25.01.2024
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Stellungnahme vom 02.02.2024

- Stadt Menden, Planung und Bauordnung, Stellungnahme vom 08.01.2024
- Stadt Neuenrade, Bauamt, Stellungnahme vom 10.01.2024

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Balve  
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -  
Stadtentwicklung  
Kyra Griese  
Widukindplatz 1  
58802 Balvezuständig Ramona Kligge  
Durchwahl 0201/3659-310Ihr Zeichen  
09.01.02.002.029-  
379272- grIhre Nachricht vom  
20.12.2023Anfrage an  
PLEdocunser Zeichen  
**20240100015**Datum  
**02.01.2024****4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ im Ortsteil Balve;  
Hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.****Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH**-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-**

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer  
45326/10-22Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015

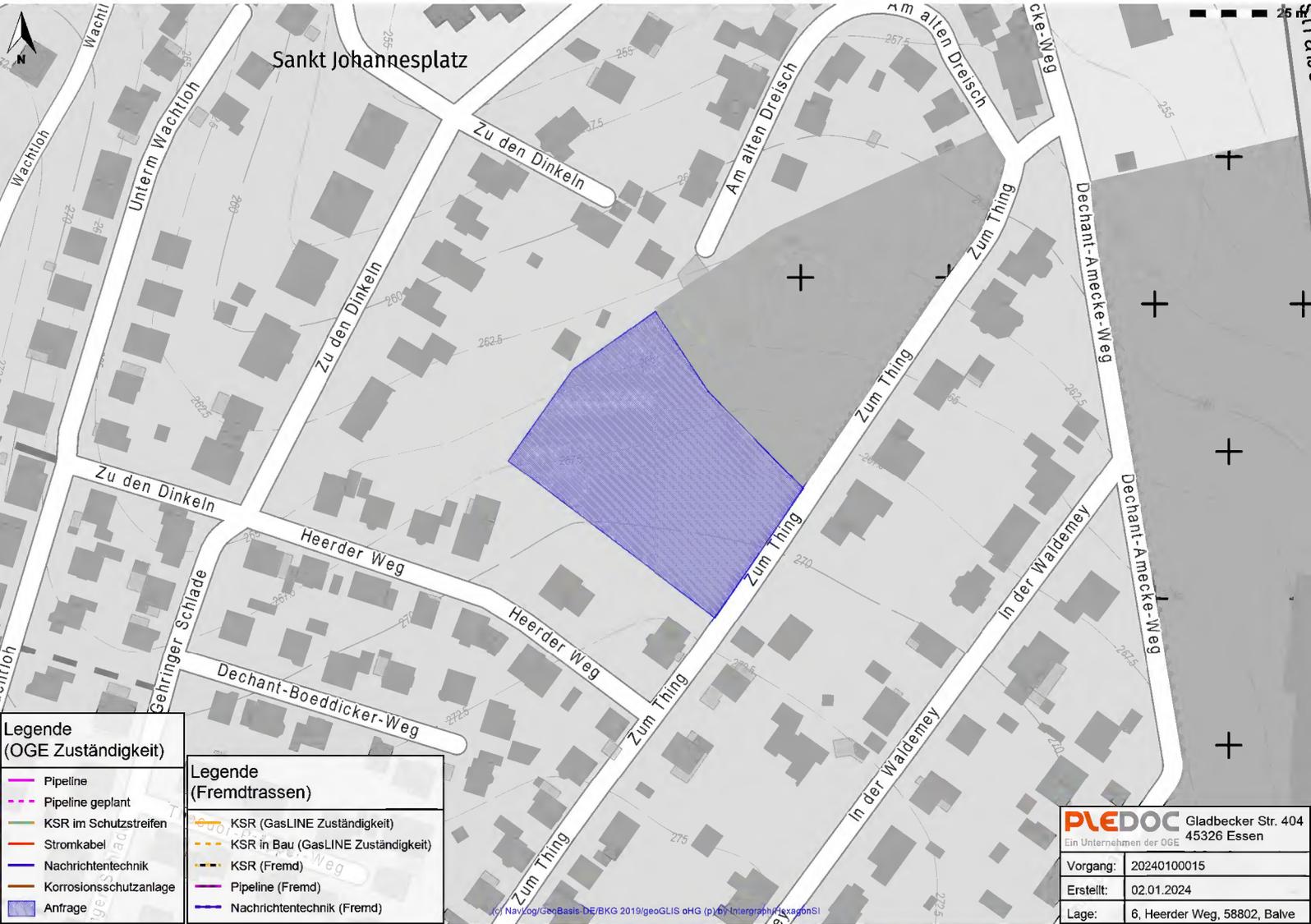
**Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende (OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende (Fremdrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

© Navlog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

**PLEDOC** Gladbecker Str. 404  
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240100015
Erstellt:	02.01.2024
Lage:	6, Heerder Weg, 58802, Balve

# STADT NEUENRADE

## DER BÜRGERMEISTER



Stadt Neuenrade – Postfach 1340 – 58805 Neuenrade

Alte Burg 1 – 58809 Neuenrade

Stadt Balve  
Frau Kyra Griese  
Postfach 13 63  
58797 Balve



Zuständiges Amt: Bauamt  
Auskunft erteilt: Hubert Großheim  
Durchwahl: 693-76  
Zimmer: 42  
E-Mail: h.grossheim@neuenrade.de  
Aktenzeichen: 621.25

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen  
09.01.02.002029-379272-gr v. 20.12.2023

Datum: 10. Januar 2024

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehring Schlade" im Ortsteil Balve - wiederholte Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Griese,

hinsichtlich der bezeichneten Planung werden durch die Stadt Neuenrade Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag:

Großheim

#### Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis  
IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB  
Volksbank in Südwestfalen  
IBAN: DE47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD  
Postbank Dortmund  
IBAN: DE66 4401 0046 0001 7004 61 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

#### Telefon

02392 / 693 – 0

#### Telefax

02392 / 693 - 48

#### Kernzeiten

montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr  
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

www.neuenrade.de

Stadt Balve  
Postfach 13 63  
58797 Balve

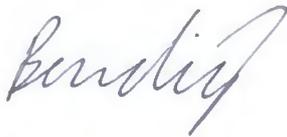
2. Februar 2024

**B-Plan Nr. 31 „Gehringers Schlade“, 4. Änderung**

Ihr Schreiben vom 20.12.23, Eingang: 21.12.23, 09.01.02.002.029-379272-gr; unser  
Zeichen: P 03/24

Stellungnahme:

Anregungen zur o. g. Änderung des B-Planes bestehen nicht.



Frank Bendig

Das Landeskirchenamt  
Bau – Kunst – Denkmalpflege

Landeskirchenamt BKD Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Stadt Balve  
Postfach 1363  
58797 Balve



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Lip/Lie

25.01.2024

Ev. Kirchengemeinde Balve  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“  
der Stadt Balve

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dörte Lippold

F.d.R.  
Im Auftrag



MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid



FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper  
Zimmer 311  
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: [b.strotkemper@maerkischer-kreis.de](mailto:b.strotkemper@maerkischer-kreis.de)  
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten  
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

Geschäftszeichen: 44-61.22.02 BPlan 31  
290124

Datum: 29.01.2024

Stadt Balve  
FB 4  
Frau Griese  
Postfach 1363  
58797 Balve  
mail: [bauleitplanung@balve.de](mailto:bauleitplanung@balve.de)

## Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Geringer Schlade“ im Ortsteil Beckum

Hier: Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

bezug: Bekanntmachung der Stadt Balve vom 13.12.2023

### Stellungnahme Sgb. 441 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Festsetzung des Versiegelungsgrades, der Bepflanzung sowie der Dachbegrünung der Nebengebäude als fester Bestandteil des Bebauungsplanes werden begrüßt. Die Gehölzbestände am Nord-Ost-Rand des Plangebietes sollten zum Erhalt festgesetzt werden.

### Stellungnahme Sgb. 443.1 Kommunale Wasserwirtschaft und Sgb. 443.2 Gewerbliche Wasserwirtschaft

Sollte sich im Planverfahren ergeben, dass auf dem einzelnen Grundstück eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, ist die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Mischwasserkanal sicher zu stellen.

Im Sinne der Klimafolgenanpassung sollten mit Hilfe des DWA-Merkblatt 102-4 geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gewählt werden, um die Abweichungen des lokalen Wasserhaushalts im Siedlungsgebiet vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft gering zu halten. Der entsprechende Vergleich der Wasserbilanz im bebauten

Seite 1 von 2

Sparkasse Lüdenscheid  
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42  
BIC: WELADED1LSL

Stadtsparkasse Iserlohn  
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06  
BIC: WELADED1LSL

Postbank Dortmund  
IBAN: DE49 4401 0046 0008 7754 62  
BIC: PBNKDEFF

Elektronische Kommunikation:  
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

und unbebauten Zustand sollte für Bilanzgebiete ab einer befestigten Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup> geführt werden.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernd Strotkemper

**Von:** Arslan, Hivda <Hivda.Arslan@bra.nrw.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Januar 2024 11:18  
**An:** Bauleitplanung Stadt Balve  
**Betreff:** [NdB] Stellungnahmen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" - und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringerschlade“ im Ortsteil Balve -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB.

Diese Belange wurden nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hivda Arslan

--

Hivda Arslan  
Dezernat 53 – Immissionsschutz  
Bezirksregierung Arnsberg  
Hansastraße 19  
59821 Arnsberg

Tel: +49293182 2418  
Mail: Hivda.Arslan@bra.nrw.de





**Stadt Menden (Sauerland)**  
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung | Postfach 28 52 | 58688 Menden (Sauerland)

Stadt Balve  
FB 4 - Kyra Griese  
Postfach 1363

58797 Balve

**Stadt Balve**  
Märkischer Kreis

Dienststelle: Planung und Bauordnung

Eingang  
10. Jan. 2024

FB 4

Ansprechpartner: Herr Ackermann  
Neumarkt 5 | 58706 Menden  
Zimmer C 332

Telefon: 02373 903-1610  
Telefax: 02373 903-1386

E-Mail: v.ackermann@menden.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
09.01.02.002.029-379272 - gr

Aktenzeichen  
62.1 / Ack

Datum  
08.01.2024

#### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringer Schlade“ im Ortsteil Balve - hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Griese,

durch das o.g. Planverfahren werden Belange der Stadt Menden (Sauerland) nicht berührt und es sind keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu erwarten. Dementsprechend bestehen von unserer Seite keine Bedenken hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebietes und es sind keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Ackermann)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Stadt Balve  
Postfach 1363  
58797 Balve



Datum: 08. Januar 2024  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
33.01.13-005/2023-121  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Rohwer  
thies.rohwer@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5575  
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringer Schlade“ im Ortsteil Balve Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

gez. Rohwer

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/c/  
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve  
Fachbereich 4  
Bauamt - Umweltschutz -  
Stadtentwicklung  
Postfach 1363  
58797 Balve



Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Datum: 29. November 2023  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
65.52.1-2023-578  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sören Wenzig  
registrator-do@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5953  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehring Schlade" im Ortsteil Balve

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB

Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2023 - 09.01.02.002.029-371639-gr -

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Marmor verliehenen Bergwerksfeld „Balve“, über dem vormals auf Schwefelerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Husen-berg I“ und über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, ebenfalls bereits erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“.

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Eigentümerinnen des verliehenen Bergwerksfeldes „Balve“ sind zu 52,5

und zu  
47,5 Anteilen die

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>



Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Husen-  
berg I“ war

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 2 von 4

Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Lands-  
berg - Velen“ war

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Bergwerksfeldeigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Bergwerksfeldeigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer\*in / Vorhabensträger\*in und Bergwerksfeldeigentümern zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Allerdings liegt der Planbereich im Umfeld einer oder mehrerer Pingenfelder.

Da hier keine exakten Informationen zur Lage und Ausdehnung dieser Pingenfelder vorliegen, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Planbereich widerrechtlicher Bergbau



durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. Uraltbergbau) stattgefunden haben könnte, der potentiell auch heute noch als einwirkungsrelevant (z.B. tagesbruchauslösend) anzusehen wäre. Konkrete Hinweise auf derartigen Bergbau im in Rede stehenden Planbereich finden sich in den hiesigen Unterlagen jedoch nicht.

Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, auf möglicherweise im Planbereich vorhandene altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Zudem sollte bei Erdarbeiten oder dem Aushub von Baugruben auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei Lagerstätten (z.B. Erzgänge) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: <https://www.bra.nrw.de/-429> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksre-



gierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

  
(Sören Wenzig)

## Kyra Griese

---

**Von:** Laute, Dirk <DirkLaute@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw  
Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>  
**Gesendet:** Freitag, 22. Dezember 2023 14:34  
**An:** Kyra Griese  
**Betreff:** [extern] Ihre Anfragen zu 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53  
"Photovoltaikanlage Mellen" und BBP Nr. 31, "Gehringerschlade"  
**Anlagen:** 05\_Stellungnahme der Bundeswehr.pdf; Stellungnahme der Bundeswehr.pdf

### Klassifizierung: ÖFFENTLICH/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihrer o.g. Anfragen vom 20.12.2023, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahmen vom 03.11.2023 und 20.04.2023, (Vorgang III-1618-22-BBP und III-0560-22-BBP ) weiterhin Gültigkeit haben.

beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Prüfung                              | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> Mitzeichnung             | <input type="checkbox"/> Bearbeitung in eigener Zuständigkeit | <input type="checkbox"/> Erledigung    |
| <input type="checkbox"/> Rücksendung              |   | <input type="checkbox"/> bis           |

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

D. Laute



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



E-Mail: [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Telefon: 0228 / 5504 - 4582

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Balve  
Fachbereich 4 - Bauamt  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

**Nur per E-Mail:** [k.griese@balve.de](mailto:k.griese@balve.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-1618-23-BBP	Herr Laute	0228 5504- 4582	<a href="mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org">baiudbwtoeb@bundeswehr.org</a>	22.12.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: BBP Nr. 31, Gehringer Schlade

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.10.2023 - Ihr Zeichen: 09.0102.002.029-371639-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0  
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Balve  
Fachbereich 4  
Kyra Griese  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

**Integrity Management  
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	09.01.02.002.029-379272-gr
Ihre Nachricht	20.12.2023
Unsere Zeichen	20240112_0020_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 15.01.2024

**Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung**

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehring Schlade" im Ortsteil Balve

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:



**Thyssengas GmbH**

Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0  
I [www.thyssengas.com](http://www.thyssengas.com)

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorsitzender),  
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 290 800  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140 2908 00  
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635